



## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Öffentliche Sitzung des Gemeinderates der  
Stadtgemeinde Bad Ischl.

Datum: 26.09.2019  
Sitzungsnummer: GR/017/2019

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 26.09.2019  
**Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr      **Sitzungsende:** 19:20 Uhr  
**Tagungsort:** Stadtamt Bad Ischl, 2. Stock, Sitzungssaal

### Anwesende:

#### Bürgermeister

Hannes Heide      SPÖ

#### 2. Vizebürgermeister

Anton Fuchs      FPÖ

#### Stadtrat

Thomas Loidl      SPÖ

Brigitte Platzer      SPÖ

Ines Schiller, BEd      SPÖ

Josef Loidl      FPÖ

Johannes Kogler      ÖVP

Karl Komaz      ÖVP

#### GR-Mitglied

Christian Binder      SPÖ

Andreas DeBettin      SPÖ

Ulrike Eitzinger      SPÖ

Marija Gavric      SPÖ

Marianne Kloibhofer, MSc      SPÖ

Irene Lauberger      SPÖ

Ursula Leitner      SPÖ

Siegfried Lemmerer      SPÖ

Stefan Loidl      SPÖ

Tobias Loidl      SPÖ

Josef Pilz      SPÖ

Franz Traisch      SPÖ

Josef Engl      FPÖ

MMMag. Norbert Schartner      FPÖ

Klaus Wallerstorfer      FPÖ

Ursula Bittner      ÖVP

Wilhelm Gollowitzner      ÖVP

Sabine Komaz      ÖVP

Lorenz Müllegger      ÖVP

Johann Nemec      ÖVP

Mag. Margit Ketter      GRÜNE

Maximilian Ketter      GRÜNE

Dr. Harald W. Kotschy      FPÖ

Claudia Larsen SPÖ  
 Birgit Loidl SPÖ  
 Markus Reitsamer GRÜNE  
 Josef Wimmer FPÖ

GR-Ersatz ÖVP

Elisabeth Prenninger ÖVP Vertretung für Herrn Wilhelm Blohberger

Verwaltung

Dr. Adam Sifkovits  
 Mag. Wolfgang Degeneve

Schriftführerin

Michaela Robin

**Entschuldigt abwesend:**

GR-Mitglied

Wilhelm Blohberger ÖVP  
 Micha Oberfeld FPÖ (kein Ersatz)

Protokollunterfertigung:

Vorsitzender Bgm. Hannes Heide	SPÖ	
FO. Ursula Leitner	SPÖ	
FO. Klaus Wallerstorfer	FPÖ	
FO-Stv. Ursula Bittner	ÖVP	
FO. Markus Reitsamer	Grüne	

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und bittet diese, sich von den Plätzen zu erheben um für die Verstorbenen, Vizebürgermeister Josef Reisenbichler und Altbürgermeister Georg Nitzler, eine Gedenkminute abzuhalten.

Danach stellt der Vorsitzende fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist und erklärt um 17 Uhr die Fragestunde für eröffnet.

Nachdem keine Fragen gestellt werden, erklärt er die Fragestunde für beendet und die Gemeinderatssitzung für eröffnet.

Zu Punkt 1 auf der Tagesordnung begrüßt Bürgermeister Heide den Bezirkshauptmann Mag. Alois Lanz.

**Tagesordnung:**

1. Änderung in der Zusammensetzung des Gemeinderates
  - 1.1. Nachrücken von Mitgliedern
  - 1.2. Nachwahl eines Stadtratmitgliedes
  - 1.3. Nachwahl des 1. Vizebürgermeisters
  - 1.4. Änderungen in den Ausschüssen und Organen in und außerhalb der Gemeinde
2. Geschäftsordnung für Kollegialorgane, Beschlussfassung
3. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Prüfberichte des Prüfungsausschusses
6. Kulturhauptstadt 2024, Finanzierung
7. Stadtverkehr Bad Ischl, Neuausschreibung für 2021
8. Waldbrand 2013, Ansprüche nach dem OÖ. Waldbrandbekämpfungsgesetz,

- 9. Abtretungsvereinbarung mit der Gemeinde Steinbach a. A.
- 9. Wasserversorgungsanlage BA 08, Förderungsvertrag
- 10. Leitschiene am Auweg, Vereinbarung mit den ÖBB
- 11. Robinsonareal, Erweiterung der Ableitung in den Ischlfluss, Vergabe von Arbeiten
- 12. Sanierung von Stützmauern (Lauffner Marktstraße und Grillgasse), Vergabe von Arbeiten
- 13. Grillgasse, flächengleicher Grundtausch
- 14. Grst 243/2 und 243/19, jew. Teilfl., GB Kaltenbach, sowie Grst. 56/3, GB Ahorn, Übernahme von den ÖBF
- 15. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018, Einzelabänderungen
- 15.1. Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.82 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.29, vorläufige Zurückziehung
- 15.2. Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
- 15.2.1. Nr. 3.1 samt ÖEK-Änderung, Grst 405/2 und 405/1, jew. Teilfl., GB Rettenbach (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Sonderwidmung im Grünland-Erholungsfläche Reitsportanlage bzw. Teilrückwidmung von Dorfgebiet in Grünland)
- 15.2.2. Nr. 3.2, Grst 404/1 (Teilfl.), GB Rettenbach (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude (B)1 betriebliche Nutzung - KFZ-Betrieb)
- 15.3. Einleitung des Genehmigungsverfahrens
- 15.3.1. Nr. 7.84 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.30, Grst 156/1 (Teilfl.), GB Kaltenbach (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet samt ÖEK-Änderung in Entwicklungsziel Wohnfunktion mit maßstabsgetreuer Siedlungsgrenze)
- 15.3.2. Nr. 7.85 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.31, Grst 113/3 und .232, GB Rettenbach (von Wohngebiet GFZ 0,5 in Bauland-Sondergebiet des Baulandes-TB (Tourismusbetrieb mit max. 30 Betten, GFZ 0,5) bzw. Verkehrsfläche-fließender Verkehr samt ÖEK-Änderung in Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung TB: Tourismusbetrieb)
- 15.3.3. Nr. 7.88, Grst 284/1 (Teilfl.), GB Reiterndorf (von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Kerngebiet)
- 15.3.4. Nr. 7.89, Grst. 13/3, GB Reiterndorf (von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet)
- 16. Bebauungsplan "Altstadt Rechtes Traunufer" (Ifd. Nr. 4.1), Grst 465 und 467 bzw. 602, jew. Teilfl., GB Bad Ischl (Abgrenzung einer Durchfahrt zur Ermöglichung einer Überbauung für einen Übergang, Festlegung der min. Unterkante sowie max. Oberkante), Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
- 17. Bebauungsplan "Altstadt Linkes Traunufer" (Ifd. Nr. 4.2), Grst 458/2, 457, 463 bzw. 624, jew. Teilfl., GB Bad Ischl (Anpassung Baufluchtlinie, Änderung Situierung Stiegenhaus, Ermöglichung Dachaufbau, Abgrenzung einer Auskragung zur Ermöglichung einer Überbauung für ein Freischwimmbecken, Festlegung der min. Unterkante sowie max. Oberkante), Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
- 18. Bebauungsplanerstellung Nr. B-6 "Areal Lodenfrey", Grst. 156/32, 156/44 und 156/48, GB Kaltenbach, Einleitung des Genehmigungsverfahrens
- 19. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen
- 19.1. Brennerstraße: Verordnung einer Kurzparkzone
- 19.2. Kurzparkzone beim GH Rudolfsbrunnen: Aufhebung
- 19.3. Straße zwischen Postamt und Trinkhalle
- 19.3.1. Umkehr der bestehenden Einbahnregelung
- 19.3.2. Benachrangung bei der nördlichen Ausfahrt
- 19.4. Straße ins Scharneck: Breitenbeschränkung
- 20. Resolution "Erhalt Bezirksgericht Bad Ischl"
- 21. Projekt "Bienenfreundliche Gemeinde", Teilnahme
- 22. Anträge gem. § 46 Abs. 2 OÖ. GemO

- 22.1. Schrankenanlagen
- ~~22.2. Übernahme Nebenstraße im Bereich ÖAMTC, Billa, etc.~~
- ~~22.3. Bauabteilung, Dienstpostenplan~~
- 23. Allfälliges

## 1. Änderung in der Zusammensetzung des Gemeinderates

### 1.1. Nachrücken von Mitgliedern

Das Gemeinderatsmitglied, Vizebgm. Josef Reisenbichler, SPÖ, ist am 03. Juli 2019 verstorben.

Nachdem die an nächster Stelle liegenden Ersatzmitglieder Monique Schlömmer, Nina Krautgartner, Fabian Traisch und Ernst Günther Wagenthaler abgelehnt haben, hat Frau Birgit Loidl die Berufung als ordentliches Mitglied in den Gemeinderat am 12. Sept. 2019 angenommen.

Weiters wird bekannt gegeben, dass das Ersatzmitglied Nina Krautgartner, SPÖ, mit Wirkung 09. Sept. 2019 auf ihre Ersatzmitgliedschaft verzichtet hat. Der Gemeinderat nimmt die Vorbringen zur Kenntnis.

Für die nachfolgenden Wahlvorgänge stellt der Bürgermeister den Antrag, von der Stimmzettelwahl abzugehen und die Wahl per Handzeichen durchzuführen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

### 1.2. Nachwahl eines Stadtratmitgliedes

Durch den Tod von Vizebgm. Josef Reisenbichler ist für den Stadtrat eine Nachwahl gem. § 32 Oö. Gemeindeordnung 1990 notwendig. Das Mitglied des Stadtrates ist von den Gemeinderatsmitgliedern jener Partei, die den Wahlvorschlag zu erstatten hat, zu wählen. Die SPÖ-Fraktion hat für das freigewordene Stadtratmandat Herrn Siegfried Lemmerer namhaft gemacht.

Der Wahlvorschlag ist ordnungsgemäß von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der SPÖ-Fraktion unterzeichnet. Der Kandidat gilt als gewählt, wenn sich die absolute Mehrheit der Fraktionsmitglieder für ihn ausspricht.

Daraufhin erfolgt die Abstimmung innerhalb der SPÖ-Fraktion mit folgendem Ergebnis:

**Abstimmung:** Die SPÖ-Fraktion wählt Siegfried Lemmerer einstimmig in den Stadtrat.

Dieser wird daraufhin vom Bürgermeister Hannes Heide angelobt.

### 1.3. Nachwahl des 1. Vizebürgermeisters

Gem. § 27, Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 bringt die SPÖ-Fraktion für die Wahl des 1. Vizebürgermeisters Herrn Thomas Loidl in Vorschlag.

Der Wahlvorschlag ist ordnungsgemäß von der absoluten Mehrheit der SPÖ-Fraktion unterzeichnet.

Daraufhin erfolgt die Abstimmung innerhalb der SPÖ-Fraktion mit folgendem Ergebnis:

<b>Abstimmung:</b>	Die SPÖ-Fraktion wählt Herrn Thomas Loidl einstimmig zum 1. Vizebürgermeister.
--------------------	---

Dieser wird daraufhin vom Bezirkshauptmann Mag. Alois Lanz angelobt.

**Bgm Heide** gratuliert dem neugewählten Vizebürgermeister Thomas Loidl und dem Stadtrat Siegfried Lemmerer und wünscht Ihnen alles Gute für Ihre Aufgaben.  
Heide bedankt sich an dieser Stelle auch für die gute Zusammenarbeit mit der Verwaltung.

**Vizebgm Fuchs, StR Kogler und GR Reitsamer** erwähnen ebenfalls den tragischen Verlust von Josef Reisenbichler und wünschen auf diesem Weg dem neu gewählten Vizebürgermeister und Stadtrat alles Gute.

**Vizebgm Loidl und StR Lemmerer** bedanken sich für das entgegengebrachte Vertrauen und freuen sich auf die zukünftigen Herausforderungen.

#### 1.4. Änderungen in den Ausschüssen und Organen in und außerhalb der Gemeinde

Die SPÖ-Fraktion hat folgende Änderungsvorschläge ordnungsgemäß eingebracht:

##### Kulturausschuss:

Mitglied	anstatt Christoph Lenzenweger	Marija Gavric
Ersatzmitglied	anstatt Marija Gavric	Brigitte Platzer

##### Jugendausschuss:

Mitglied	anstatt Monique Schlömmer	Marija Gavric
Ersatzmitglied	anstatt Christoph Lenzenweger	Fabian Traisch
Ersatzmitglied	anstatt Marija Gavric	Monique Schlömmer

##### Wirtschafts- und Schulausschuss:

Mitglied	anstatt Christoph Lenzenweger	Marianne Kloibhofer, MSc
Ersatzmitglied	anstatt Mariann Kloibhofer, MSc	Ursula Leitner

##### Personalausschuss:

Obmann	anstatt Josef Reisenbichler	Siegfried Lemmerer
--------	-----------------------------	--------------------

##### Ausschuss f. städt. Betriebe und Verkehrsangelegenheiten:

Ersatzmitglied	anstatt Josef Reisenbichler	Ursula Leitner
----------------	-----------------------------	----------------

##### Umweltausschuss:

Mitglied	anstatt Josef Reisenbichler	Ulrike Eitzinger
Ersatzmitglied	anstatt Ulrike Eitzinger	Wolfgang Weinbacher

##### Personalbeirat:

Vorsitzender-StV.	anstatt Josef Reisenbichler	Siegfried Lemmerer
-------------------	-----------------------------	--------------------

<b>Abstimmung:</b>	innerhalb der SPÖ-Fraktion einstimmig gemäß Wahlvorschlag.
--------------------	--

## 2. Geschäftsordnung für Kollegialorgane, Beschlussfassung

Berichtersteller und Antragsteller: Bgm Hannes Heide

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 66, Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 hat der Gemeinderat für die Kollegialorgane der Gemeinde aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zu beschließen.

Da in der Zwischenzeit durch die Novellierung der OÖ. Gemeindeordnung einige gesetzliche Änderungen eingetreten sind, hat der OÖ. Gemeindebund die „Mustergeschäftsordnung“ überarbeitet. Die von den Gemeinden erlassenen Geschäftsordnungen für Kollegialorgane sind somit an die Gesetzeslage anzupassen und empfiehlt das Amt der OÖ. Landesregierung den Gemeinden, sich hiebei der neuen Mustergeschäftsordnung zu bedienen.

### **Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Verordnung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 3. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift

Der Vorsitzende erklärt, dass die Niederschrift der Gemeinderats-Sitzung vom 27.06.2019 noch bis Ende der Sitzung aufliegt; falls bis dahin kein Einwand erhoben wird, gilt diese als genehmigt.

## 4. Bericht des Bürgermeisters

*Bgm Heide berichtet zum Protokoll der Salinen Austria -Thema Soleleitungsweg - über die weitere Vorgehensweise, damit dieser zwischen Steeg und Bad Ischl bis zum Frühjahr 2020 für die Öffentlichkeit wieder begehbar ist.*

*Außerdem lädt Hannes Heide alle Interessierten zum Leschetizky Galakonzert im Kongress- und Theaterhaus am 3. Oktober 2019 ein.*

## 5. Prüfberichte des Prüfungsausschusses

Die Obfrau des Prüfungsausschusses GR Sabine Komaz, gratuliert dem neuen Vizebürgermeister Loidl und dem Stadtrat Lemmerer und verliest daraufhin die nachstehenden Prüfberichte über die 19./1 und 20. Sitzung des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Bad Ischl in der Finanzabteilung am Dienstag, 21. Mai 2019 bzw. am Montag, 24. Juni 2019, jeweils um 17:00 Uhr.

## ***Prüfungsbericht***

über die 19/1 Sitzung des Prüfungsausschusses (PA) der Stadtgemeinde Bad Ischl, die am Dienstag den 21. Mai 2019 stattgefunden hat. Begonnen hat die Sitzung um 17:00 Uhr mit

einem Lokalaugenschein im Parkbad. Am Rückweg vom Parkbad zur Gemeinde wurden Stichproben bezüglich Luftsteuer durchgeführt. Die Sitzung wurde um 18:55 Uhr in der Finanzverwaltung fortgesetzt und dauerte bis 21:00 Uhr.

## Gegenstand der Prüfung war:

1. Parkbad
2. Benützung Gemeindegrund, Luftsteuer (angekündigte Stichproben)

### 1. Parkbad

Begonnen wurde mit einem Lokalaugenschein im Parkbad vor Ort. Der Geschäftsführer und der Betriebsleiter (Prokurist) führten die Mitglieder des PA durch sämtliche Gebäude und erläutern abwechselnd technische Details sowie Neuanschaffungen und durchgeführte Reparaturen. Weiters wurden dringend erforderliche Renovierungsarbeiten (Dach, E-Installation, teilweise Feuchtigkeit und Schimmel in einzelnen Gebäudeteilen) angesprochen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses diskutierten eingehend über die Einsparung für die Stadtgemeinde Bad Ischl, welche mit der Verpachtung des Parkbades an die Naturfreunde angestrebt werden sollte. Zudem wurde über die erforderlichen Renovierungsarbeiten diskutiert, da zukünftig sehr hohe Kosten zu erwarten sind. Es wird der Stadtgemeinde empfohlen, grundsätzlich zu entscheiden, ob das Parkbad weiterhin betrieben werden soll. Bezüglich einer Renovierung wird empfohlen, dass man sich rechtzeitig über die Finanzierung (Budgetplanung) Gedanken machen soll.

2018 gab es aufgrund der Übergabe an die Naturfreunde eine zusätzliche Budgetbelastung. Hier fiel die bereits bekannte Beckensanierung von € 31.774,17 und rund € 8.000,- von diversen kleineren Arbeiten darunter (Mängelliste).

	2016	2017	2018
<b>Belastung Gemeinde Budget</b>	€ 179677,62	€ 197.645,88	€ 232.586,66
<b>Instandhaltung - Gde</b>	14.192,51	33.284,11	56.984,26
<b>Instandhaltung - Vergütungen WIHOF</b>	13.007,53	28.700,68	1.446,51
<b>Betriebstage</b>	140	130	131
<b>Personalkosten</b>	80.964,07 Exkl Buffet	85.121,15 Exkl. Buffet	110.200,- Inkl. Buffet
<b>Badetage</b>	86	110	124

Vergleichstabelle - Zahlen die den Prüfern vorlagen

Abschließend wurde festgestellt, dass der Vergleichszeitraum von nur einem Jahr jedenfalls zu kurz ist, um die Sachlage ordentlich prüfen zu können. Um in Zukunft einen objektiven Vergleich machen zu können wird gebeten, dass vergleichbare Kennzahlen definiert werden und dem Prüfungsausschuss bei der nächsten Prüfung vorliegen. Zum Beispiel, dass die Personalkosten zwischen Buffet und Bad, die Reparaturkosten, usw. aufgeschlüsselt werden. Die Entwicklung in diesem Zusammenhang wird künftig weiterhin durch den Prüfungsausschuss geprüft.

## 2. Benützung Gemeindegrund, Luftsteuer

Am Rückweg vom Parkbad in das Stadtamt wurde von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses 5 Gastgärten stichprobenartig vermessen.

Im Vergleich zu den Vorschriften aus 2018 konnten beim Flächenausmaß 2019 zum Teil erhebliche Abweichungen festgestellt werden.

Der Prüfungsausschuss gibt die Empfehlung ab, dass die tatsächlichen Flächen ermittelt werden sollen (Gemeindegrund, Privatgrund) und die Vorschrift „Benützung Gemeindegrund“ dementsprechend angepasst werden.

Es wurde gebeten, dass im zuständigen Ausschuss die Tarifzonen bzw. die in den Tarifzonen enthaltenen Straßenzüge sowie Plätze evaluiert und gegebenenfalls neu eingeteilt werden (siehe dazu 16. Sitzung vom 30. Oktober 2018, Prüfbericht).

Obwohl Schirmbars im Stadtgebiet aufgestellt sind, konnte keine Vorschrift des Tarifes 8a Schirmbar gefunden werden. Auch wurden Stellplätze nicht verrechnet. Es wurde ersucht bis zur nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses, ob es diesbezüglich gesonderte Vereinbarungen/Verträge gibt.

Weiters wurde vorgeschlagen mit Bodenmarkierungen die „Grenzen“ abzustecken um künftig die Einhaltung der genehmigten Flächen besser kontrollieren zu können.

Es wurde um Abklärung ersucht, weshalb derartige Abweichungen beim Flächenausmaß der Gastgärten festgestellt wurde.

Aufgrund der Fortgeschrittenen Zeit, wurde der Punkt Subventionen von der Tagesordnung gestrichen und wird in einer der nächsten Sitzungen behandelt.

Obfrau des Prüfungsausschusses: Sabine Komaz

Mitglieder des Prüfungsausschusses: Harald Leimer  
Klaus Wallerstorfer  
Mag. Dr. Alfred Hausotter

## ***Prüfungsbericht***

über die 20. Sitzung des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Bad Ischl. Die Sitzung fand am Montag den 24. Juni 2019 um 17:00 Uhr in der Finanzverwaltung statt und dauerte bis 19:00 Uhr.

### **Gegenstand der Prüfung:**

- Verfügungsmittel 2017 bis laufend

Zur Prüfung lagen dem Prüfungsausschuss (PA) nachstehend angeführte Unterlagen vor:

- sämtliche Buchungen der Konten 1/0700-7230

- Verfügungsmittel und 1/0190-7290
- Repräsentations-ausgaben
- Auszug aus der Oö. GemHKRO § 2 (5), aktuelle Fassung

#### Übersicht Verfügungsmittel

	2017	2018	2019 lt. VA
Gesamtausgaben lt. RA	39.093.416,77	37.472.026,32	37.542.600,0 0
Höchstausmaß 3 ‰	117.280,25	112.416,07	112.627,80
Budgetiert	40.000,00	40.000,00	40.000,00
Tatsächl. Aufwand *	28.359,18	25.688,59	16.001,72

\*2019 bis inkl. 25. Juni

#### Übersicht Repräsentationsausgaben

	2017	2018	2019 lt. VA
Gesamtausgaben lt. RA	39.093.416,77	37.472.026,32	37.542.600,00
Höchstausmaß 1,5 ‰	58.640,12	56.208,03	56.313,90
Budgetiert	40.000,00	30.000,00	30.000,00
Tatsächl. Aufwand *	22.088,14	28.314,78	20.569,00

\*2019 bis inkl. 25. Juni

Die Mitglieder des PA nahmen in die vorhandenen Unterlagen Einsicht. Stichprobenweise wurden Belege ausgehoben und geprüft. Da einige Ungereimtheiten auftraten, wurde um Klärung bis zur nächsten Sitzung gebeten. Dies ergab sich aus den nicht nachvollziehbaren Buchungstexte gegenüber den Belegen. Der PA empfiehlt daher eine genauere, leserliche und nachvollziehbarere Dokumentation.

Zum Thema Kulturehrenzeichen für Helmut Berger möchte der PA bis zum nächsten Mal einen Vergleich zu anderen beziehungsweise ähnlichen Ehrungen, da die Summe als sehr hoch empfunden wurde.

Der PA stellt fest, dass mit den Verfügungsmitteln und den Repräsentationsausgaben gut gehaushaltet wurde.

Obfrau des Prüfungsausschusses:

Sabine Komaz

Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Harald Leimer  
Klaus Wallerstorfer  
Mag. Dr. Alfred Hausotter

*Der Bürgermeister erläutert, dass laut Vorgabe bei den Verfügungsmittel u. Repräsentationsausgaben noch nicht alles beansprucht wurde - das Budgetmittel wurde bei weitem nicht ausgeschöpft.*

## 6. Kulturhauptstadt 2024, Finanzierung

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm Hannes Heide

### Sachverhalt:

Die Gesamtkosten für die gesamte Region belaufen sich auf 30 Millionen Euro. Je ein Drittel aufzubringen von Bund, Ländern und Regionen. Regionsanteil nach Abzug EU-Förderungen und Melina-Mercuri-Preis 5,5 Millionen Euro. Davon fallen 1,5 Millionen Euro auf Bad Ischl. Der Tourismusverband Bad Ischl hat bereits eine 50%ige Beteiligung zugesagt. Somit bleiben für die Stadt Bad Ischl € 750.000,--.

### Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Kulturausschusses der Antrag gestellt, die Finanzierung wie folgt zu beschließen: Finanzierung der € 550.000,-- auf 6 Jahre und eine einmalige Ausschüttung aus der Sparkassenstiftung in der Höhe von € 200.000,--. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

*Vizebgm. Fuchs sagt, dass die FPÖ immer sehr positiv zu diesem Projekt gestanden hat und glaubt auch, dass der Betrag auf jeden Fall zu stemmen sei - die FPÖ werde allerdings in den nächsten 6 Jahren ein Auge darauf haben! Er befürchtet jedoch, dass wenn Bad Ischl so attraktiv gemacht wird, die Kosten für die Bürger/innen stark in die Höhe schnellen werden - dies gilt es unbedingt zu vermeiden.*

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

*Der Bezirkshauptmann Mag. Alois Lanz verlässt die Sitzung um 17:45 Uhr.*

## 7. Stadtverkehr Bad Ischl, Neuausschreibung für 2021

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

### Sachverhalt:

In der ggstdl. Angelegenheit hat der OÖ. Verkehrsverbund nunmehr einen Fahrplanentwurf für die Zeit ab Sommer 2021 vorgelegt. Durch eine Reduzierung des Bedienungsangebotes wird eine Reduzierung der jährlichen Kosten auf einen Betrag von unter € 100.000,-- prognostiziert (letztlich abhängig von der künftigen Entwicklung der Fahrgastzahlen und vom Ergebnis der Ausschreibung).

Letztlich wird darüber auch eine neue Vereinbarung mit dem Land Oberösterreich und mit dem Verkehrsverbund zu treffen sein.

Hinsichtlich der Kostentragung beteiligt sich das Land bekanntlich derzeit mit einem Drittel.

### Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Städt. Betriebe und Verkehrsangelegenheit der Antrag gestellt, die Stadtgemeinde möge dem Verkehrsverbund mitteilen, dass man dem künftigen Betrieb des Stadtbusses auf Grundlage des vorgelegten Fahrplanentwurfes zustimmt und um entsprechende Berücksichtigung im bevorstehenden Ausschreibungsverfahren ersucht.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**GR Reitsamer** ersucht, seine Wortmeldung ins Protokoll aufzunehmen:

Geschätzte Damen und Herrn des Gemeinderates, werter Bürgermeister, werte ZuhörerInnen! Ich ersuche die Stadtamtsdirektion um Protokollierung meiner Wortmeldung. Ich möchte zu diesem TOP einige Worte sagen, denn es geht um einiges Geld. Ich bin schon relativ lange im Gemeinderat, kenne die Geschichte mit dem Stadtbus von Beginn an. Im Oktober 1996 ist der Stadtbus in Betrieb gegangen. Ich habe mir dazu einiges aufgehoben, die Verträge der vergangenen Jahre, die Auflistungen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten. Es wurde wild verhandelt, damals noch unter StR Pammesberger. Früher ist man am Abend noch länger gefahren, am Samstag bis 12:10 Uhr.

Im Jahre **2007** hat es im Rahmen der „Aktion klima:aktiv mobil“, Maßnahmen Öffentlicher Verkehr, Radfahrverkehr, Kommunales Mobilitätsmanagement ein Maßnahmenkonzept gegeben. Leider ist davon in der Vergangenheit wieder viel versickert. Vielleicht kann man einige Dinge davon wiederbeleben.

Im **Mai 2017** wurde vom OÖ Verkehrsverbund (OÖVV) eine **Evaluierung** des StadtBus Bad Ischl vorgenommen. Schon damals konnte man klar sehen, wohin die Reise gehen wird. Detaillierte Aufschlüsselung zu beförderten Personen, Anzahl der aus- und einsteigenden Personen bei den einzelnen Haltestellen, wo es allgemein hakt, wo man etwas verbessern könnte. Man kann also jetzt nicht sagen, man hätte da nichts gewusst.

Es wurde dann etwa im **Herbst 2018** in einigen **Arbeitskreissitzungen** mit Fahrplanentwürfen damit begonnen, intensive darüber nachzudenken, ob man den StadtBus nicht auf neue Räder stellen könnte. Weil immer wieder darüber diskutiert wurde: der StadtBus in dieser Form, diese großen Busse fahren alle leer mit heißer Luft durch die Gegend. Hauptsächlich fahren Schüler drin. Können wir da nicht was anders daraus machen?

Es hat dann einige Gespräche mit Vertretern des OÖVV gegeben. Denn der StadtBus ist ja grundsätzlich eine wichtige und tolle Sache, vor allem für Personen, die nicht mehr so mobil sind oder eben über kein Auto verfügen, damit sie am gesellschaftlich Leben teilnehmen können. Danach war ich guten Mutes, man würde sich getrauen, das Projekt StadtBus zu verbessern. Der Ansatz war: Wenn man schon immer darüber schimpft, dann setzten wir uns zusammen und machen was anderes daraus.

Es gab dann u.a. einen **Fahrplanentwurf** vom **03. Juni 2019**, dann war Sommerpause, danach weitere Fahrplanentwürfe, **Leistungsbeschreibung** vom **28. August 2019**. Dazu auch eine interessante Aufstellung: Beförderungsfälle, und bei welchen Kursen steigen wie viele Personen bei welcher Haltestelle ein- bzw. aus. Spätestens dann war wohl klar und wusste man, wo läuft der Bus auf guten Rädern, welcher Buskurs funktioniert gut, wo könnte man noch nachbessern, wo wäre noch an Schrauben zu drehen, wo hätte man einhaken können.

Es liegt jetzt eben dieser Fahrplanentwurf vor. Es tut eben ein wenig leid, nach all den vielen Gesprächen und dem Gefühl, es wäre bei allen Fraktionen die Bereitschaft gewesen, einen innovativen Schritt nach vorne zu gehen. In der Art: Okay, in dieser Form ist der StadtBus für uns so nicht das Gelbe vom Ei. Wir würden gerne einen StadtBus haben, der unseren Anforderungen besser entspricht. Der die Stadtteile bedient, die wirklich für uns notwendig sind. Dort Haltestellen zu erreichen, wo notwendig. Einen Taktverkehr anzubieten, den wir als Stadt wollen. Auch mit solchen Bussen zu fahren, die wir als Gemeinde selber wollen. Auch das Problem mit dem Schülerverkehr: Früher war der Schülerverkehr und der normale StadtBusverkehr getrennt. Irgendwann wurde das zusammen gelegt, Schüler rein in den StadtBus. Irgendwer da oben hat da gesagt, das macht ihr so. Da sind dann die Schülereinnahmen für die Finanzierung mit dabei. Aber gleichzeitig begannen damit auch die Probleme. Wie diese Woche in einer Zeitung auch zu lesen war. Es tut weh, dass es uns nicht gelungen ist, einen innovativen neuen Ansatz zu wagen.

Jetzt muss ich mich nach der Decke strecken, weil wenn wir uns nicht entschließen, irgend einen StadtBusverkehr auf Reifen zu bringen, dann gibt es den StadtBus nicht mehr. Und das kann ich nicht wollen. Denn das wäre auch nicht im Sinne der Leute, die wirklich den StadtBus dringend brauchen, zum Wochenmarkt einkaufen fahren, zum Leute treffen, zur

Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Diese Leute brauchen den StadtBus.  
Im Sinne auch des Antrages zum Klimawandel in der Gemeinderatssitzung vom Juni 2019, Setzung von konkreten Maßnahmen. Wir überlegen schon 20 Jahre, andere Busse einzusetzen. Diese Busse mit alternativem Antrieb jetzt anbieten zu lassen. Jetzt Nägel mit Köpfe und neue Reifen aufziehen.

#### **Weitere Wortmeldung von GR Reitsamer:**

Dazu noch einige Unterlagen. Etwa vom BM für Verkehr, Innovation und Technologie sowie BM für Nachhaltigkeit und Tourismus wird die **E-Mobilitätsoffensive 2019-2020 mit 93 Millionen Euro** finanziell unterstützt. E-Busse mit <39 Personen mit 40.000 Euro, Ladeinfrastruktur mit Schnellladestationen sowie ein E-Mobilitätsmanagement wird zusätzlich gefördert. Das wäre auch etwas für Bad Ischl.

Im Juni 2019 haben wir hier im Gemeinderat den Antrag „Klima-Wende - Act Now!“ gemeinsam und einstimmig beschlossen. Damit haben wir uns vorgenommen, zeitnahe die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Papier ist aber eben leider geduldig. Wichtig ist, die richtigen Maßnahmen zu setzen. Und an den Maßnahmen scheitert es dann eben oft. Dann geht es noch nicht, ist noch nicht ausgereift, kein Geld dafür vorhanden, warten wir noch, machen wir was anderes, usw. Wenn wir immer warten würden, dann warten wir, bis nie was passiert. Politik sollte doch einen Schritt nach vorne gehen, Richtung vorgeben, voran gehen, etwas umsetzen, kreativ in die Zukunft denken.

Leider hat man sich eben zu viel Zeit gelassen. Man hätte genügend Zeit gehabt, sich auch andere Alternativen zu überlegen, es ist halt nicht dazu gekommen. Das ist ein Faktum.

Beim **Klimavolksbegehren** ist u.a. im Punkt 4.: Zukunft gestalten, Verkehr und Energie nachhaltig machen, zu lesen: „Es muss allen Menschen möglich sein, nachhaltig zu leben. Deshalb sollte in ein gut ausgebautes, breit leistbares öffentliches Nahverkehrsnetz und leistbare regionale Energie für alle investiert werden.“ Dazu braucht die Mobilität viele Lösungen. Eine Studie des Verkehrsclub Österreich (VCÖ) informiert, wie Städte die Mobilitätswende voran bringen. Die größte Herausforderung ist dabei die Elektrifizierung des Öffentlichen Verkehrs in Städten. Städte wie etwa Wien, Klagenfurt oder Salzburg haben in diese Form der E-Mobilität bereits investiert. So fördert etwa der Bund das E-Obus-Projekt in Salzburg mit 150 Mio. EURO.

Ein Wort noch zu den **Batterien**: In einer Aufstellung aus 2018 wurden 30 Hersteller geprüft, 69 E-Busse, 5 mit Wasserstoffantrieb. Davon hatten 6 von 30 Herstellern Batterien mit Kobaltanteil im Programm gehabt. Etwa Busse made in China, Polen, Türkei, Portugal. Jedoch 24 Busse hatten **Batterien mit Lithium-Ionen oder Lithium-Eisen** zur Energieversorgung. Klar kann man jetzt sagen, auch Lithium wollen wir nicht, weil Lithium ist ja auch ganz furchtbar. Aber dann dürfen wir eben auch kein Handy oder Tablets mehr verwenden. Diese angeführten Städte werden sich ja wohl auch etwas überlegt haben, warum sie Busse mit Lithium-Batterien zum Einsatz bringen. Diese Technologie fällt nicht jetzt vom Himmel und wir in Bad Ischl bringen das hier nicht zum ersten mal zum Einsatz. Diese Art von Bussen ist eben nicht neu, funktioniert und ist seit vielen Jahren in verschiedenen Städten im Einsatz.

**Es wird daher der Antrag gestellt:** Die Stadtgemeinde möge an den OÖ Verkehrsverbund mit dem Ersuchen herantreten, dass bei einer hinkünftigen Beschaffung der Ischler Stadtbusse Fahrzeuge mit Elektroantrieb zum Einsatz kommen. Dieses Begehren soll in die entsprechenden Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden.  
Es wird ersucht, diesem Antrag die Zustimmung zu geben.

**StR Kogler** stimmt GR Reitsamer grundsätzlich zu, ist aber davon überzeugt, dass das Thema E-Mobilität noch nicht ausgereift ist, trotzdem möchte er sich einen Überblick der Kosten eines E-Busses verschaffen und wäre sehr dafür, sich ein Angebot einzuholen. (waren 2 Wortmeldungen)

**Vizebgm. Fuchs** äußert sich zum Thema E-Bus negativ, dies sei aus seiner Sicht kein Beitrag zum Klimaschutz - der Bau von E-Mobilität sei für die Umwelt enorm schlecht. Zum anderen wird von ihm das Problem mit den überbesetzten Schulbussen angesprochen, bei dem Kinder an Haltestellen nicht mitgenommen wurden - Eltern wendeten sich deswegen an die Medien - dies sei keine Auszeichnung für die Stadt!

**StR Schiller** steht dem Thema E-Bus ebenfalls negativ gegenüber, wenn man beispielsweise an den Abbau von Kobalt denkt. Ihrer Meinung nach wäre es sinnvoller mit der Abschaffung der Plastiksackerl zu beginnen, bevor man eine noch so unausgereifte Angelegenheit wie E-Bus startet.

**Vizebgm. Fuchs** findet, dass wenn der Entwicklungsfortschritt bei der E-Mobilität der gleiche wäre wie bei den Handy's, dies eine andere Sache wäre. Die wirkliche Zukunft liegt seiner Ansicht nach beim Wasserstoff - auch bei den Auto's. Außerdem werden seiner Meinung nach nicht mehr oder weniger Menschen mit dem Bus fahren, nur weil dieser elektronisch angetrieben wird.

**GR Schartner** glaubt, dass Bad Ischl auf jeden Fall einen Stadtbus braucht, wir deswegen auch im Zugzwang sind. Da seiner Vermutung nach ein E-Bus mind. um die Hälfte mehr in der Anschaffung kostet, sollte man sich mit dem Kauf eines solchen noch so lange Zeit lassen, bis die Sache richtig ausgereift ist.

**GR Binder** ist der Meinung, dass es gute Ideen braucht um den Stadtbus für die Bevölkerung attraktiver zu machen, dafür aber die Zeit schon zu knapp sei. Bad Ischl sollte den Versuch E-Bus im Moment noch unterlassen.

Weitere gewünschte Wortmeldungen (GR Reitsamer, StR. Kogler), lässt der Bürgermeister unter Hinweis auf die Geschäftsordnung (nur 2 Wortmeldungen, außer Bürgermeister und Berichterstatter) bei diesem Tagesordnungspunkt nicht zu.

#### **Wortmeldung zur Geschäftsordnung von GR Reitsamer:**

Er findet dies ihm gegenüber äußerst unfair, da er ursprünglich ebenfalls diesen TOP gem. § 46, Abs. 2, OÖ GemO in die Tagesordnung aufnehmen ließ und er dabei als Berichterstatter ein erweitertes Rederecht gehabt hätte, er aber auf Ersuchen seitens Mag. Degeneve - mit dessen Hinweis, dass sich der Tagesordnungspunkt „Stadtverkehr“ ohnehin auf der Tagesordnung des Gemeinderates befinden würde - diesen seinen Antrag zurückgezogen hat.

Zunächst lässt der Bürgermeister über den Hauptantrag abstimmen:

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
1	Stimmenthaltungen	GR Komaz Charly (ÖVP)
35	Stimmen für den Antrag:	Restliche GR-Mitglieder

Daraufhin lässt der Bürgermeister über den Zusatzantrag von GR Reitsamer abstimmen:

<b>Beschluss:</b>		
9	Gegenstimmen:	Bgm. Heide (SPÖ) FO Ursula Leitner (SPÖ) 7x FPÖ
23	Stimmenthaltungen	16x SPÖ 7x ÖVP
4	Stimmen für den Antrag:	3x Grüne StR Johannes Kogler (ÖVP)

**Der Zusatzantrag ist somit abgelehnt.**

## **8. Waldbrand 2013, Ansprüche nach dem OÖ. Waldbrandbekämpfungsgesetz, Abtretungsvereinbarung mit der Gemeinde Steinbach a. A.**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm Hannes Heide

### **Sachverhalt:**

Am 2.8.2013 ereignete sich im Höllbachgraben, Gemeindegebiet Bad Ischl, und am Mahdgupf, Gemeinde Steinbach am Attersee, Waldbrände, die von mehreren Feuerwehren bekämpft wurden.

Die Gemeinde Steinbach am Attersee hat nach Abschluss dieser Löscheinsätze Die Waldbrandbekämpfungskosten nach den Bestimmungen des OÖ. Waldbrandbekämpfungsgesetzes gegenüber der Republik Österreich geltend gemacht. Bisher wurden lediglich Teilbeträge bezahlt, insbesondere die sogenannten Vorhaltekosten für Mannschaft und Fahrzeuge wurden nicht beglichen.

Die BH Vöcklabruck hat den Kostenersatzantrag vom 30.10.2013 bewilligt. Die Republik Österreich hat dagegen das BG Vöcklabruck angerufen. Mittlerweile behängt darüber ein Verfahren am BG Vöcklabruck zwischen der Gemeinde Steinbach und der Republik Österreich.

In den geltend gemachten Kosten finden sich auch Mannschaftskosten und Fahrzeugkosten der FF aus dem Bezirk Gmunden, insbesondere FF Mitterweißenbach, Rettenbach, Perneck, Bad Ischl, Reiterndorf und Sulzbach - diese gerechnet nach der damals gültigen Tarifordnung und betreffend den Einsatz dieser Feuerwehren im Gemeindegebiet Bad Ischl.

Die Republik Österreich wendet im anhängigen Verfahren am BG Vöcklabruck nunmehr ein, dass für diese Kosten die Stadtgemeinde Bad Ischl antragslegitimiert gewesen sei und nicht die Gemeinde Steinbach am Attersee.

Es soll daher zur Entkräftung dieses Argumentes eine Abtretung zum Inkasso durch die Stadtgemeinde Bad Ischl an die Gemeinde Steinbach am Attersee erfolgen.

### **Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Abtretungsvereinbarung mit der Gemeinde Steinbach am Attersee, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

## 9. Wasserversorgungsanlage BA 08, Förderungsvertrag

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm Hannes Heide

### **Sachverhalt:**

Der Förderungsvertrag des Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Wien, hat für das Bauvorhaben Wasserleitungsbau „BA 08 Ringleitung Pfandl-Aschau“ einen Förderungsvertrag mit voraussichtlichen Kosten von € 1.410.000,- und einem Förderungssatz von 14% genehmigt.

### **Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Förderungsvertrag (Antrags-Nr. B800574, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 08 – Ringleitung Pfandl-Aschau) nebst Annahmeerklärung, welche als Beilagen integrierende Bestandteile dieser Verhandlungsschrift bilden, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 10. Leitschiene am Auweg, Vereinbarung mit den ÖBB

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm Hannes Heide

### **Sachverhalt:**

Im Auweg wurde ein LWL-Kanal für die ÖBB (teilweise erhöht und teilweise niveaugleich mit der Straße), ab Höhe „Wirndl-Bauer“ bis Kurve ÖKM, verlegt.

Auf Grund dessen muss teilweise, bei geringem Abstand zur Straße, ein Prall- bzw. Befahrschutz errichtet werden. Dbzgl. hat sich die ÖBB für einen kostenaufwändigeren Schutz (Leitschiene statt Steinwurf) entschieden, da ansonsten die bestehende Straßenbreite (teilweise befestigte Straße auf ÖBB Grund) entsprechend reduziert werden müsste.

Um die Straßenbreite in der jetzigen Form zu erhalten, ist auch aus Sicht des Städt. Wirtschaftshofes eine Ausführung mittels Leitschiene zu bevorzugen und erscheint eine Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde als gerechtfertigt.

Die Gesamtkosten betragen für die Errichtung der Leitschiene € 28.050,84 zzgl. Ust. Dbzgl. wurde von den ÖBB eine Kostenteilung von 80% ÖBB und 20% Stadtgemeinde vorgeschlagen.

Die Erhaltung der Leitschiene würde - nach dem Wunsch der ÖBB - zukünftig der Stadtgemeinde Bad Ischl obliegen. Die ÖBB haben dazu eine entsprechende Vereinbarung übermittelt.

### **Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Vereinbarung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil diese Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 11. Robinsonareal, Erweiterung der Ableitung in den Ischlfluss, Vergabe von Arbeiten

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

### Sachverhalt:

Entsprechend dem Stadtrats-Beschluss vom 29.11.2018 wurden die Straßenentwässerungskanäle einschließlich der Sickerbecken im Bereich des Robinsonareals als erster Bauabschnitt der ordnungsgemäßen Entwässerung errichtet. Um das Projekt fertigzustellen bedarf es nun der Errichtung der Entlastungsverrohrung in den Ischlfluss. Die immateriellen Leistungen inkl. der Planung, wasserrechtlichen Einreichung, Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und der örtlichen Bauaufsicht wurden gemäß den Stadtrats-Beschlüssen vom 29.11.2018 und 29.07.2019 an das Büro HIPI Ziviltechnik GmbH (Hr. DI Dr. Alexander Debene) vergeben.

Das Büro HIPI bearbeitet zudem im gegenständlichem Gebiet das Projekt HWS-Radaubach (Federführung: Gewässerbezirk Gmunden). Für dieses HWS-Projekt fand die Angebotsöffnung für die Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten am 16.09.2019 statt. Dabei wurde die Fa. Kieninger GesmbH, 4822 Bad Goisern, nach eingehender Prüfung des Angebotes durch Hrn. DI Dr. Debene (Büro HIPI), als Bestbieter aus sechs Firmen ermittelt.

Um die Synergien des teils einheitlichen Baugebietes bzw. der einheitlichen Trassenführung, der Ersparnis der Kosten für die Baustelleneinrichtung und der vereinfachten Baustellenabwicklung zu nutzen, wurde nach Zustimmung des Stadtrates vom 12.09.2019 ein zusätzliches Angebot von der Fa. Kieninger GesmbH für die Errichtung der Entlastungsverrohrung in den Ischlfluss auf Basis des o.g. Angebots (HWS-Radaubach) angefragt.

Gemäß diesem Angebot der Fa. Kieninger GesmbH, 4822 Bad Goisern, vom 19.09.2019 für die Erd- und Baumeisterarbeiten zur Umsetzung der Entlastungsverrohrung in den Ischlfluss, beläuft sich die vorläufige Angebotssumme auf € 96.573,98 netto.

*Das Angebot wurde zum Zeitpunkt der Erstellung des Amtsvortrages von Hrn. DI Dr. Debene (Büro HIPI) noch eingehend geprüft und das Ergebnis wird, sofern abweichend, spätestens in der Gemeinderatssitzung nachgereicht.*

Die vorläufige Auftragssumme entspricht den Parametern zur Beauftragung per Direktvergabe.

Bei der Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten werden die Synergieeffekte mit dem Projekt HWS-Radaubach genutzt. Der Baustart dieses HWS-Projektes ist für Anfang/Mitte Oktober 2019 geplant bzw. wurden die ersten Holzschlägerungsarbeiten zur Baufeldfreimachung bereits vom Gewässerbezirk Gmunden durchgeführt, dementsprechend soll die Errichtung der Entlastungsverrohrung zeitgleich umgesetzt werden.

Eine gemeinsame Ausschreibung der Bauarbeiten für beide Projekte ist aus Sicht der Förderungsstelle nicht zulässig und konnte daher vom Gewässerbezirk Gmunden keine Zustimmung erhalten.

### Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den Auftrag für die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Errichtung der Entlastungsverrohrung in den Ischlfluss (auf Grundlage des Ergebnisses der vom Gewässerbezirk Gmunden durchgeführten Ausschreibung bzw. Ermittlung des Bestbieters für das Projekt HWS-Radaubach), gemäß dem Angebot vom 19.09.2019 mit

einer Auftragssumme von € 96.573,98 netto, an die Fa. Kieninger GesmbH, 4822 Bad Goisern, zu vergeben.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 12. Sanierung von Stützmauern (Lauffner Marktstraße und Grillgasse), Vergabe von Arbeiten

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

### Sachverhalt:

Im Stadtrat vom Juli 2019 wurde die Vergabe der Planungs- und Bauaufsichtsleistungen für die Sanierung von drei Stützmauern (Lauffner Marktstraße, Grillgasse und Engleitenstraße) beschlossen. Die Ausführung Stützmauer Engleitenstraße erfolgt im Jahr 2020, wegen geplanter Arbeiten der WLIV (Hangsicherung).

Bzgl. der Vergabe der Bauarbeiten, für die Sanierung Lauffner Marktstraße und Grillgasse, wurden fünf Firmen zur Angebotslegung eingeladen:

Firma	Bruttopreis
Kieninger Bau	€ 135.807,72
Stummer	€ 155.415,60
Brandl Bau	€ 217.701,23
Ze Bau	Kein Angebot
Scheutz	Kein Angebot

### Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Bauarbeiten für die Sanierung Stützmauern in der Lauffner Marktstraße und der Grillgasse, an den Bestbieter, die Fa. Kieninger Bau, zum Bruttobetrag von

€ 135.807,72 zu vergeben.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 13. Grillgasse, flächengleicher Grundtausch

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm Hannes Heide

### Sachverhalt:

Die geplant zu sanierende Stützmauer und ein Teilbereich der befestigten Straße (ca. 20 m<sup>2</sup> - gelb markiert) in der Grillgasse, befinden sich auf dem Privatgrundstück der Liegenschaft Grillgasse 10 (Fam. Kohout).

Um dbzgl. eine entsprechende Bereinigung durchführen zu können, wurde seitens der Liegenschaftseigentümerin eine Anfrage bzgl. eines flächengleichen Grundtauschs (Übernahme einer Teilfläche des öff. Gutes im Bereich des Wohnhauses ca. 20 m<sup>2</sup> - gelb markiert) gestellt. Diese Fläche zum Teil mit einem Vorplatz im Eingangsbereich und einem beidseitigen Stiegenaufgang verbaut und kann somit nur geringfügig vom öffentlichen

Verkehr genutzt werden. Somit ist wegen der Benützung des Grundstückes, der Grundtausch auch im Sinne der Stadtgemeinde Bad Ischl.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, den flächengleichen Grundstücktausch, zwischen der Stadtgemeinde Bad Ischl und der Liegenschaftseigentümerin gemäß vorliegendem Teilungsplan des Zivilingenieurbüros Lidl ZT GmbH, Salzburg vom 18.9.2019, GZ 8501a, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**14. Grst 243/2 und 243/19, jew. Teilfl., GB Kaltenbach, sowie Grst. 56/3, GB Ahorn, Übernahme von den ÖBF**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm Hannes Heide

**Sachverhalt:**

In der ggstdl. Angelegenheit haben die ÖBF der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass die Gremien der Bundesforste die Grundtransaktion im Bereich vor der Talstation der Katrin-Seilbahn entsprechend dem Ansinnen der Stadtgemeinde genehmigt hätten. Danach erwirbt die Stadtgemeinde 727 m<sup>2</sup>, d.i. die bestehende Straße vor der Talstation (Teilfläche von Gst. 243/2 GB Kaltenbach) plus 10 m<sup>2</sup> bei der Bushaltestelle (Teilfläche von Gst. 243/19 GB Kaltenbach) um € 5,50/m<sup>2</sup> und der Kosten der Durchführung, zuzüglich - unentgeltlich - einer kleinen Teilfläche von 16 m<sup>2</sup> im Bereich des Kalvarienberges (Gst. 56/3 GB Ahorn) in das öffentliche Gut. Die Verbücherung erfolgt gem. § 15 LTG.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die oa. Grundtransaktion gemäß dem vorliegenden Vermessungsplan des Zivilingenieurbüros Lidl-ZT GmbH, Salzburg, vom 23.9.2019, GZ 7304, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, sowie die Übernahme des Grundstücks 56/3, GB Ahorn, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**15. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018, Einzelabänderungen**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Thomas Loidl

**15.1. Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.82 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.29, vorläufige Zurückziehung**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung vom 29. April 2019, Zl. RO-2018-483482/14-Gro wurde mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, der beantragten Flächenwidmungsplanteiländerung 7.82 incl. ÖEK-Änderung Nr. 2.29 zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 die Genehmigung gem. § 34 Abs. 2 Z 1 u. 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 zu versagen. Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wurde gemäß § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 Gelegenheit

gegeben, binnen 16 Wochen nach Erhalt des Schreibens eine Stellungnahme zu den Versagungsgründen abzugeben. In der Sitzung des Bauausschusses vom 20.05.2019 wurde zur weiteren Vorgangsweise die Beiziehung eines Juristen samt Vorstellung der Stellungnahme vor Einbringung an die Fraktionen beschlossen. In der Sitzung des Bauausschusses vom 05.08.2019 wurde über erforderliche Stellungnahme neuerlich beraten. Demnach sollte in Absprache mit Hrn. Dr. Heinz Häupl eine vorläufige Zurückziehung der Anregung 7.82 samt ÖEK-Teiländerung 2.29 unter Bezugnahme auf eine Besprechung vom 25.07.2019 mitgeteilt werden. Nach Rücksprache mit Hrn. Dr. Heinz Häupl wurde daher die Stellungnahme bzw. vorläufig Zurückziehung formuliert und über Session-Net dem Gremium zur Kenntnis gebracht.

Am 07.08.2019 wurde folgender Wortlaut an die o.a. Dienststelle der Oö Landesregierung mit Rsb Sendung, gefertigt von Hrn. Bgm. Hannes Heide übermittelt:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben Ihrer Dienststelle v. 29. April 2019, Zl. RO-2018-483482/14-Gro wurde mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, der beantragten Flächenwidmungsplanteiländerung 7.82 incl. ÖEK-Änderung Nr. 2.29 zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 die Genehmigung zu versagen. Hierzu wurde die Stadtgemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. In offener Frist wird daher mitgeteilt, dass im Hinblick auf die Besprechung vom 25.07.2019 zwischen den Herrn RA Dr. Heinz Häupl u. DI Mario Hayder und Herrn DI Raimung Maier u. Herrn Mag. Martin Plöchl die gegenständliche Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.82 incl. ÖEK-Änderung Nr. 2.29 (Aitenbichler) vorläufig zurückgezogen wird. Die Stadtgemeinde beabsichtigt ein Widmungsverfahren für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 404/1, KG Rettenbach im Hinblick auf eine Ausweisung gemäß § 30 Abs. 8 Oö. ROG 1994 idGF „Kfz-Betrieb“ einzuleiten. Dieses Schreiben wird 2-fach übermittelt.“

Mit Schreiben vom 21.08.2019, GZ: RO-2018-483482/16-Gro wurde im Hinblick auf die Stellungnahme vom 07.08.2019, Bau-12225/13-2019 – Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 7.82 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.29 Zurückziehung des Verfahrens - Mitteilung folgendes mitgeteilt:

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Zu der im Betreff angeführten Angelegenheit und Ihrem Schreiben vom 07.08.2019, Bau-12225/13-2019, wird mitgeteilt, dass für die bekanntgegebene Zurückziehung des Verfahrens ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist und deshalb die gegenständliche Eingabe seitens der Aufsichtsbehörde nicht zur Kenntnis genommen werden kann.

Auf Grund der Forderung nach einem Gemeinderatsbeschluss seitens der Genehmigungsbehörde soll die Beschlussfassung zum oben angeführten Schreiben vom 07.08.2019 der Stadtgemeinde Bad Ischl erfolgen.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die ggstl. Flächenwidmungsplanteiländerung im Sinne des o. a. Schreibens vom 7.8.2019 vorläufig zurückzuziehen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 15.2. Einleitung des Stellungnahmeverfahrens

**15.2.1. Nr. 3.1 samt ÖEK-Änderung, Grst 405/2 und 405/1, jew. Teilfl., GB Rettenbach (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Sonderwidmung im Grünland-Erholungsfläche Reitsportanlage bzw. Teilrückwidmung von Dorfgebiet in Grünland)**

**Sachverhalt:**

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 16. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass die ehemalige Kleinlandwirtschaft mit der Pferdehaltung wiederbelebt werden soll. Es besteht eine Eigenbewirtschaftungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Durch die Möglichkeit der Rückwidmung von Dorfgebietsflächen im Norden samt einer Angleichung der Widmungsausdehnung mit den vorhandenen östlichen Dorfgebietsflächen wäre, lt. Widmungswerber, eine raumordnungsfachliche Korrektur der derzeitigen Widmungsverläufe möglich.

Im verordneten ÖEK ist für die geplante Umwidmungsfläche eine landwirtschaftliche Funktion und den möglichen Rückwidmungsbereich dörfliche Siedlungsfunktion eingetragen. Die bestehenden Baulandgrenzen gelten als maßstabsgetreuen Siedlungsgrenzen. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich die Widmung Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche bzw. für den etwaigen Rückwidmungsbereich Bauland Dorfgebiet. Für die angeregten Bereiche sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht bzw. ist kein Risikotyp in der Geokartierung Stufe 2 ausgewiesen.

Durch die geplante Widmung als Bauland – Dorfgebiet im Ausmaß von ca. 2.040 m<sup>2</sup> soll die Errichtung eines Pferdestalles samt Nebengebäuden samt Reitplatz ermöglicht werden. Der geplante, bebaute Stallbereich umfasst eine Fläche von ca. 250 m<sup>2</sup> bzw. der Stallbereich mit Vorplatz ca. 500 m<sup>2</sup>. Zur Ermöglichung der geplanten baulichen Anlagen für die Pferdehaltung kann eine Baulanderweiterung der Kategorie Dorfgebiet nachvollzogen werden. Vielleicht wäre für die Fläche des geplanten Reitplatzes eine Sonderwidmung im Grünland anzudenken. Eine Bereinigung der nördlichen Dorfgebietsausweisung für eine Teilfl. des Grundstückes Nr. 405/1 wäre positiv zu werten. Bestehende Strukturen bzw. Nutzungen werden durch die geplante Neuwidmung nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf den Naturraum können als verträglich eingestuft werden. Eine Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 16. Sitzung vom 05.08.2019 beraten. Auf Anregung des Ortsplaners (nach Rücksprache mit der Raumordnungsabteilung) wird eine Sonderwidmung im Grünland – Erholungsfläche – Reitsportanlage (RSP) empfohlen. Eine Widmung Dorfgebiet wäre demnach auszuschließen. Die Rückwidmung einer Teilfl. Gst. 405/1 von Dorfgebiet in Grünland – für die Land u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche (ca. 130 m<sup>2</sup>) ist Hinblick auf eine Angleichung der Widmungsausdehnung (relativ steile Hangfläche) ebenso nachvollziehbar. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Im Hinblick auf eine Empfehlung des Ortsplaners DI Mario Hayder soll die Rückwidmungsfläche eines Teiles Gst. 405/1(von Dorfgebiet in Grünland) in südlicher Richtung auf ca. 959 m<sup>2</sup> ausgedehnt werden. Dies deshalb, da dadurch mögliche Nutzungskonflikte zur künftigen Reitsportanlage vermieden werden bzw. wäre die

Bereinigung auf Grund der Topographie (eine sinnvolle Bebauung nicht möglich) zu empfehlen.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	<b>3.1 samt ÖEK-Änd.</b>
Antragsteller	
Grundstück	Teilfl. 405/2 u. ev. T 405/1
EZ	109
KG	Rettenbach
betroffene Fläche	ca. 2.042 m <sup>2</sup> bzw. 763 m <sup>2</sup>
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche bzw. Dorfgebiet
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland - Dorfgebiet Sonderwidmung im GL – Erholungsfläche Reitsportanlage bzw. Teilrückwidmung von D in Grünland
Begründung Antragsteller	Wiederbelebung Kleinlandwirtschaft mit Pferdehaltung
Begründung Ausschuss	

#### **Antrag:**

Gemäß angeführtem Sachverhalt und den im Bauausschuss erfolgten Beratungen zur Anregung Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 3.1 samt einer ÖEK – Änderung, Teilfl. Gst. 405/2 u. Teilfl. 405/1, EZ 109, KG Rettenbach, wird der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens samt ÖEK-Änderung zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

15.2.2.

**Nr. 3.2, Grst 404/1 (Teilfl.), GB Rettenbach (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude (B)1 betriebliche Nutzung - KFZ-Betrieb)**

#### **Sachverhalt:**

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wird die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung des Sachverhaltes erfolgte in der 16. Sitzung des Bauausschusses. Gemäß eines Termins am 25.07.2019 des Ortsplaners DI Mario Hayder u. Hrn. Dr. Heinz Häupl bei DI Maier in Linz wird eine Anregung im Hinblick auf § 30 Abs. 8 ROG gestellt. Die Ausweisung soll im Umfang des Bestandes des landwirtschaftlichen Gebäudes vor dem Um- u. Zubau abgegrenzt werden. Zum Nachweis der Abgrenzung soll ein Bestandsplan vor dem Umbau vorgelegt werden. Die Sonderausweisung wird auf Kfz Service- und Wartungsbetrieb abgestimmt.

Im ÖEK ist für die geplante Widmungsfläche kein Entwicklungsziel festgelegt. Die bestehenden Baulandgrenzen gelten als maßstabsgetreuen Siedlungsgrenzen. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich (Teilfläche Gst. 404/1) die Widmung Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche. Im südlichen Nahbereich zur Änderungsfläche besteht eine Widmung Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung. Für den angeführten Grundstücksbereich sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Ebenso ist

in der Geokartierung Stufe 2 für die betroffenen Bereiche kein Risikotyp ausgewiesen. Die betriebliche Zu- u. Abfahrt soll über die bestehende Gemeindestraße (Kößlbachstraße) bzw. über eine Privatstraße erfolgen.

Durch die geplante Widmung Betriebsbaugelände soll eine gewerbliche Nutzung im KFZ-Bereich ermöglicht werden. Dazu soll eine Sonderausweisung im Sinne des § 30 Abs. 8 – Sonderausweisung für bestehende land- u. forstwirtschaftliche Gebäude „Kfz Service- und Wartungsbetrieb“ umgesetzt werden. Die derzeit im Verfahren befindliche Anregung Nr. 7.82 samt ÖEK – Änd. Nr. 2.29 wäre ev. auszusetzen bzw. einzustellen.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 16. Sitzung vom 05.08.2019 beraten. Die Definition der Sonderausweisung soll jedoch mit „B – betriebliche Nutzung, eingeschränkt auf KFZ - Betrieb“ festgelegt werden. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	<b>3.2</b>
Antragsteller	
Grundstück	Teilfl. 404/1
EZ	113
KG	Rettenbach
betroffene Fläche	ca. 180 m <sup>2</sup>
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche
Widmung beantragt / erforderl.	Sonderausweisung für bestehende land- u. forstwirtschaftliche Gebäude (B) 1 ca. 180 m <sup>2</sup>
Begründung Antragsteller	gewerbliche Nutzung eines kleinen Teils der Landwirtschaft
Begründung Ausschuss	

#### **Antrag:**

Gemäß angeführtem Sachverhalt und den im Bauausschuss erfolgten Beratungen zur Anregung Teilfl. Gst. 401/1, EZ 113, KG Rettenbach, wird der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

### **15.3. Einleitung des Genehmigungsverfahrens**

**15.3.1. Nr. 7.84 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.30, Grst 156/1 (Teilfl.), GB Kaltenbach (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet samt ÖEK-Änderung in Entwicklungsziel Wohnfunktion mit maßstabsgetreuer Siedlungsgrenze)**

#### **Sachverhalt:**

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde angeführte Anregung als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die erste Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 13. Sitzung des Bauausschusses und die Anregung wurde bis zum Vorliegen einer Rückmeldung zurückgestellt. In der Begründung zur Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes u. des örtlichen Entwicklungskonzeptes wird angeführt, dass einerseits der bestehende Bauplatz für das Objekt Lindaustraße 26 angepasst bzw. ein neuer Bauplatz für einen Sohn geschaffen werden soll.

Die angeregte Fläche ist im ÖEK als Fläche mit landwirtschaftlicher Funktion verordnet. Die Grenze der Wohnfunktion ist grundsätzlich als maßstäblich zu interpretieren. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist für den angeregten Bereich eine 10 kV Kabelführung der Energie-AG samt Schutzbereich eingetragen, es sind darüber hinaus keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Vom Widmungswerber wurde bezüglich des Erdkabels bereits der Kontakt mit der Energie-AG hergestellt, demnach ist im Widmungsverfahren mit Auflagen zu rechnen bzw. kann eine geringfügige Umlegung erfolgen. Gemäß Geokartierung Stufe 2 besteht für den angeregten Bereich keine Ausweisung eines Risikotyps.

Die Erweiterung der Wohngebietswidmung linear zur Lindaustraße kann in diesem technisch voll aufgeschlossenem Ortsteil von Bad Ischl nachvollzogen werden. Vielleicht wäre eine Reduktion der Widmungsfläche im Hinblick von ökonomischen Bauplätzen anzudenken bzw. sollte aus raumordnungstechnischer Sicht der neu zu schaffende Bauplatz unmittelbar im westlichen Anschlussbereich zur Sarsteinerstraße situiert werden. Jedenfalls wird die Festlegung einer GFZ von 0,5 für die Widmungsflächen angeregt. Im Hinblick auf die Errichtung eines einfachen Baulandsicherungsvertrages wird angeregt, nur den Bereich für den neu zu schaffenden Bauplatz zu regeln.

In der 13. Sitzung des Bauausschusses vom 05.11.2018 wurde die Anregung beraten. Demnach wurde die Schaffung eines Bauplatzes im nördlichen Anschluss an den Bauplatz des Objektes Lindaustraße 26 empfohlen. Eine etwaige Vergrößerung des Bauplatzes könnte durch eine anteilmäßige (nördliche) Erweiterung im Erdkabelbereich erfolgen. Bis zum Vorliegen einer Rückmeldung (mit entsprechender Festlegung einer neuen Abgrenzung) durch die Widmungswerber wurde die Anregung zurückgestellt.

Mit Schreiben vom 14.11.2018 wurde dieser Sachverhalt den Widmungswerbern mitgeteilt. Seitens der Antragsteller wurde dazu mit Zuschrift vom 29.11.2018 mitgeteilt, dass „die von Ihnen vorgeschlagene Schaffung eines Bauplatzes im nördlichen Anschlussbereich an den bestehenden Bauplatz, kann von unserer Seite nicht zugestimmt werden. Es besteht keine Zufahrt zu diesem vorgeschlagenen Bauplatz und (ist) auch nicht zumutbar. Eine Umwidmung in östlicher Richtung, wie nach ihrem Vorschlag in unserem Ansuchen festgelegt, ist zu bevorzugen.“

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 14. Sitzung vom 18.02.2019 neuerlich beraten. Es soll der ursprünglichen Anregung gefolgt werden. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

In der 15. Sitzung des Gemeinderates vom 28.03.2019 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung samt ÖEK-Änderung beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplanerin)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft

2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. Kammer der gewerbl. Wirtschaft, Hessenplatz 3, 4010 Linz
6. Kammer f. Arb. u. Angestellte, Volksgartenstr. 40, 4021 Linz
7. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, Hubkogelstr. 20, 4820 Bad Ischl
8. BM f. Wirtschaft u. Arbeit, Montanbehörde West, Denigasse 31, 1200 Wien
9. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 02.05.2019. Die Stellungnahmefrist endet für die öffentlichen Dienststellen am 03.06.2019.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird mitgeteilt, dass die beabsichtigte Wohngebietserweiterung (Grdstk. Nr. 156/1, KG Kaltenbach, Ausmaß ca.1.448 m<sup>2</sup> im Bereich des Ortsteiles Ahorn - unter Berücksichtigung der zentrumsnahen Lage sowie der geplanten, baulandsichernden Maßnahmen - ohne Einwand zur Kenntnis genommen wird.

Die derzeit noch ausständige Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung wird unmittelbar nach Einlangen zur Berücksichtigung nachgereicht.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl die Umwidmung einer Teilfläche von Gstk.Nr. 156/1 in der KG Kaltenbach im Ausmaß von 1448 m<sup>2</sup> von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland- Wohngebiet“ plant. Für diese Umwidmung ist auch eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich, da die Fläche derzeit eine landwirtschaftliche Funktion aufweist. Der Umwidmungsbereich befindet sich am westlichen Rand des Ortskerns von Bad Ischl, ca. 1,2 km westlich der Elisabethbrücke. Er liegt unmittelbar östlich der Firma Lodenfrey und soll nördlich und östlich an die bestehende Wohngebietsparzelle mit dem Haus Lindaustraße 26 anschließen. Die Fläche wird derzeit als Wiese genutzt. Östlich und südlich schließt an die Wiese Wohnbebauung an. Im Westen befindet sich, wie oben erwähnt, ein großflächiger, gewerblicher Gebäudekomplex. Nördlich des Umwidmungsbereichs setzt sich die Wiesenfläche zwischen den östlich und westlich gelegenen Baulandflächen fort. Das Gelände steigt im gegenständlichen Bereich leicht nach Norden an. Da der betreffende Landschaftsraum bereits maßgeblich durch die umliegende Bebauung geprägt ist und der Umwidmungsbereich auch topographisch nicht exponiert liegt, sind durch die Umwidmung und ÖEK-Änderung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Die Fläche weist zudem keine ökologischen Besonderheiten auf und liegt nicht innerhalb eines Schutzgebietes oder einer Schutzzone. Es bestehen daher aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken hinsichtlich des geplanten Umwidmungsvorhabens.

Die Abtl. Wasserwirtschaft teilt in der Stellungnahme mit, dass seitens Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) der Hinweis auf den Betreuungsbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung gegeben wird. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

In der am 19. Juni bzw. 28.06. nachgereichten Stellungnahme der WLV wird festgestellt, dass im unmittelbaren Nahbereich zur geplanten Umwidmungsfläche ein linksufriger Zubringer zum Kaltenbach vorliegt, der zum Teil überbaut ist und im Unterliegerbereich nur ungenügende Abflusskapazität aufweist. Im Zuge der letzten Hochwasserereignisse (2010, 2013) traten bereits mehrfach Beeinträchtigungen des vorliegenden Siedlungsbereiches auf. Weitere Versiegelungen, wie nun angedacht, bedeuten eine Verschärfung der vorliegenden

Überflutungsprobleme. Weiters ist der Oberlauf des genannten Zubringers stark mit Unholz verfüllt (siehe aktueller Bericht der Wildbachbegehung 2019 gemäß FG 1975), sodass die geplante Änderung des ÖEK und die geplante FWPÄ-Nr. 7.84 aktuell klar im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach- und Erosionsgefahren steht. Erst nach Behebung der vorliegenden Missstände im vorliegenden Teileinzugsgebiet und Ausarbeitung eines schlüssigen Konzeptes zur Kompensation der anfallenden Mehrabflüsse durch eintretende Versiegelungseffekte, kann eine positive Beurteilung der geplanten Umwidmung aus wildbachfachlicher Sicht in Aussicht gestellt werden. Sollten im gegenständlichen Geländeabschnitt noch weitere Umwidmungen geplant sein, wird dringend empfohlen diese vorab in die gegenständlichen Überlegungen miteinzubeziehen und ein entsprechendes Gesamtkonzept zur Kompensation der zu erwartenden Mehrabflüsse ausarbeiten zu lassen.

In der Stellungnahme der Energie AG für den Bereich Strom wird mitgeteilt, dass die 30-kV-Hochspannungsleitung von der Trafostation B Ischl Lindaustr. bis zur Trafostation B Ischl Lindaustr. Ost., im Bereich des Grundstückes 156/1, KG Kaltenbach berührt ist. Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Flächenwidmungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der betroffenen Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist. Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand: 1. Entlang der Leitungsachse ist ein Schutzstreifen im Flächenwidmungsplan einzutragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung, und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient. Die Breite des Schutzstreifens beträgt beiderseits der Leitungsachse mindestens einen Meter, wobei eine Bebauung in diesem Schutzstreifen unzulässig ist. 2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeiteten Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Seitens der nachweislich verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

In der 16. Sitzung des Bauausschusses vom 05.08.2019 wurden die Stellungnahmen beraten. Zur Stellungnahme der WLW wird festgestellt, dass die Räumung des Unholzes im Bereich Gst. 123/1 bereits im Gange ist. Die geforderte Ausarbeitung eines Entwässerungskonzeptes soll von den Widmungswerbern (möglichst in Absprache mit der WLW) umgehend veranlasst werden. Das Konzept sollte bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorliegen. Auf die Auflagen und Bedingungen durch die Energie-AG Bereich Strom wird ebenfalls hingewiesen. Vom Bauausschuss wird empfohlen, der Anregung stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Im Hinblick auf die Stellungnahme der WLW wurde vom Widmungswerber mitgeteilt, dass die Räumung des Unholzes auf Parz. 123/1 zum Teil bereits erfolgt ist. Nach Kontaktaufnahme durch Hrn. Sams mit dem Grundeigentümer (ÖBF-AG) soll die Räumung fortgesetzt werden. Das geforderte Konzept zur Kompensation der Mehrabflüsse wurde vom Widmungswerber ebenfalls bereits in Auftrag gegeben. Nach Auskunft der Grundeigentümer des Grundstückes Nr. 156/1 ist keine weitere Baulandschaffung beabsichtigt.

Für den Bereich des neu geschaffenen Bauplatzes (dient zur Deckung des Wohnbedarfs des Sohnes) wird die zeitnahe und widmungsgemäße Nutzung durch den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages sichergestellt.

Der Standort für die geplante Wohnnutzung weist aufgrund der zentrumsnahen Lage eine hohe Versorgungsqualität auf. Die Nutzung entspricht den hier im Umfeld bereits bestehenden Wohnnutzungen. Von der Planung sind keine naturschutzfachlich oder für das Landschaftsbild bedeutsamen Strukturen betroffen. Ebenso sind keine für die Landwirtschaft bedeutsamen Flächen oder Waldflächen betroffen. Es liegen keine Gefahrenzonenausweisungen bzw. Schon- und Schutzgebietsausweisungen des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes oder der Wasserwirtschaft vor. Die Änderungen des FWP sowie ÖEK sind aufgrund der Anordnung und Ausmaß des Baulandes mit 1.448 m<sup>2</sup> als Abrundung zu werten ohne die bestehenden Nutzungen nachteilig zu beeinträchtigen.

Die Änderung steht Planungen der Gemeinde nicht entgegen und Interessen Dritter werden bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht verletzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

#### **Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt,

- a) bzgl. der angeregten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.84 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.30 – Matthias u. Andrea Sams, Lindaustraße 26, 4820 Bad Ischl, Teilfl. Gst. 156/1, EZ 510, GB Kaltenbach, Umwidmung von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland - Wohngebiet im Ausmaß von ca. 1.448 m<sup>2</sup>, samt ÖEK – Änderung in Entwicklungsziel Wohnfunktion mit maßstabsgetreuer Siedlungsgrenze - die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen und
- b) den vorliegenden Baulandsicherungsvertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
3	Stimmenthaltungen	StR Johannes Kogler (ÖVP) StR Karl Komaz (ÖVP) GR Ursula Bittner (ÖVP)
33	Stimmen für den Antrag:	Restliche GR-Mitglieder

**Nr. 7.85 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.31, Grst 113/3 und .232, GB Rettenbach (von Wohngebiet GFZ 0,5 in Bauland-Sondergebiet des Baulandes-TB 15.3.2. (Tourismusbetrieb mit max. 30 Betten, GFZ 0,5) bzw. Verkehrsfläche-fließender Verkehr samt ÖEK-Änderung in Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung TB: Tourismusbetrieb)**

#### **Sachverhalt:**

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde angeführte Anregung als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die erste Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 13. Sitzung des Bauausschusses, demnach wurde die Anregung bis zum Vorliegen von weiteren Unterlagen zurückgestellt. In der

Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass die Villa Dachstein als Frühstückspension mit max. 30 Gästebetten geführt werden soll. Für die künftige Nutzung wurde ein Konzept vorgelegt. Demnach „wurde die Villa im Jänner 2017 erworben. Die Villa Dachstein wurde bis 2016 von den Vorbesitzern als Privatzimmer-Vermietung betrieben. Da die Villa allerdings über 10 Betten verfügt, soll künftig um eine gewerbliche Anmeldung angesucht werden, sodass die Villa Dachstein in Zukunft als Pension, Frühstückspension bzw. als Ferienhaus genutzt und wirtschaftlich betrieben werden kann. Zur Zimmer bzw. Gästeanzahl wird angeführt: Es werden im Untergeschoß 11 Gästezimmer sowie 3 Personalzimmer/Wohnungen zur Verfügung stehen. Maximalbelegung – 21 Gäste u. ca. 6 Mitarbeiter/Mieter. UG: 3 Personalzimmer/Wohnungen, Lager, Heizraum, Pelletsraum u. Wirtschaftsraum. EG: 1 Einzelzimmer u. 1 Doppelzimmer. 1.OG: 2 Doppelzimmer, 1 Einzelzimmer sowie 1 4-Bettzimmer. 2.OG: 4 Doppelzimmer u. 1 Einzelzimmer. Bezüglich Heizung wird angeführt, dass das Haus bereits mit Feuermeldern ausgestattet ist und mit einem Pelletsofen bzw. einer Solaranlage geheizt wird. Hinsichtlich Verpflegung wird es keine warme Küche geben, die Gäste werden nur mit einer kalten Küche zum Frühstück versorgt. Mitarbeiter: Es werden über die Saison ca. 3-4 Mitarbeiter beschäftigt – die genaue Mitarbeiter Anzahl kann erst nach der Eröffnung bekannt gegeben werden. Öffnungszeiten: Ganzjahresbetrieb. Firma: Ob eine eigene Firma für die Villa Dachstein gegründet wird, kann aus momentaner Sicht noch nicht zu 100% beantwortet werden. Sie wird aus jetzigem Stand der Dinge von der Altstadtotel Kasererbräu Mozartkino GmbH & Co KG geführt“.

Im verordneten ÖEK ist für die geplante Umwidmungsfläche eine Wohnfunktion mit einer generalisierten Verkehrslärmzonenausweisung ausgewiesen. Die bestehenden Baulandgrenzen gelten als maßstabsgetreuen Siedlungsgrenzen. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich (Gst. 113/3 u. .232) die Widmung Bauland – Wohngebiet GFZ 0,5. Für die angeführten Grundstücke sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Ebenso ist in der Geokartierung Stufe 2 für den betroffenen Bereich kein Risikotyp ausgewiesen. Die Zu- u. Abfahrt erfolgt über die bestehende Gemeindestraße (Rettenbachweg).

Durch die geplante Widmung als Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb soll eine gewerbliche Nutzung des bestehenden Objektes als Frühstückspension ermöglicht werden. Fachlich kann die angeregte Umwidmung nachvollzogen werden, da bestehenden Strukturen bzw. Nutzungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Es jedoch empfohlen, die max. Anzahl der Betten (lt. Antrag 30 Betten) als Widmungszusatz festzulegen. Im Hinblick auf die Zu-Abfahrt über die bestehende Gemeindestraße wird auf die Engstellen in diesem Bereich hingewiesen (bereits einmal Thema im Stadtrat) bzw. eine verkehrstechnische Regelung (ev. Grundankauf) angeregt. Zudem wird angeregt, eine privatrechtliche Vereinbarung über die Nutzung des Objektes als Pension bzw. Frühstückspension abzuschließen.

In der 13. Sitzung des Bauausschusses vom 05.11.2018 wurde die Anregung beraten. Zur Absicherung eines möglichst guten Verkehrsflusses sollten entsprechende Ausweichbereiche abgetreten werden. Als problematisch wurde auch die Abstellmöglichkeit für Pkw der zusätzlichen Gäste gesehen. Es wurde daher die Anregung bis zum Vorliegen eines Nachweises im Hinblick auf die erforderlichen Ausweichmöglichkeiten und Konzeption der erforderlichen Stellflächen (mind. 1 Stellplatz pro Zimmer) zurückgestellt. Mit Schreiben vom 14.11.2018 wurde der Umstand der Zurückstellung bis zum Vorliegen der geforderten Nachweise mitgeteilt. Anlässlich eines Besprechungstermins am 27.11.2018 wurde mit dem Widmungswerber eine mögliche Situierung für eine Ausweiche sowie eine geringfügige Anpassung der Straßenbreite anhand einer Skizze besprochen. Mit Mail vom 28.11.2018 wurde die Zustimmung zu der besprochenen Skizze samt Einräumung eines Geh- u. Fahrtrechtes übermittelt. Zudem wurde mitgeteilt, dass die geforderten Parkplätze auf dem eigenen Vorplatz bzw. Vorgarten errichte werden. Seitens des Amtes wurde im Hinblick auf die Konzeption der erforderlichen Pkw-Stellflächen um Übermittlung einer Lageskizze im Maßstab 1:500 ersucht.

In der 14. Sitzung des Bauausschusses vom 18.02.2019 wurde die Anregung samt einer Skizze mit der geforderten Stellplatzausweisung bzw. geringfügiger Straßenverbreiterungen mit Schaffung einer Ausweiche beraten. Seitens Ausschuss wird eine Abtretung in das öffentliche Gut für die geringfügige Straßenverbreiterung bzw. die Fläche der Ausweiche bevorzugt bzw. könnte für diese Bereiche auch eine grundbücherliche Sicherstellung des Geh- u. Fahrtrechtes für die Stadtgemeinde erfolgen. Diese dem Verkehr dienenden Flächen sollen zudem als Verkehrsflächen der Gemeinde – fließender Verkehr gewidmet werden. Für die geplante gewerbliche Nutzung ist die Widmung Sondergebiet des Baulandes – Tourismus erforderlich. Ebenfalls soll die maximale Bettenanzahl mit 30 Betten festgelegt werden, wobei die GFZ 0,5 weiterhin bestehen bleiben soll. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

In der 15. Sitzung des Gemeinderates vom 28.03.2019 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung samt ÖEK-Änderung beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

10. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
(mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplanerin)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
11. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
12. Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
13. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
14. Kammer der gewerbl. Wirtschaft, Hessenplatz 3, 4010 Linz
15. Kammer f. Arb. u. Angestellte, Volksgartenstr. 40, 4021 Linz
16. ÖBB – Infrastruktur Bau AG; ÖBB Immobilienmanagement GmbH, Bahnhofstr. 3, 4020 Linz
17. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, Hubkogelstr. 20, 4820 Bad Ischl
18. BM f. Wirtschaft u. Arbeit, Montanbehörde West, Denigasse 31, 1200 Wien
19. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 02.05.2019. Die Stellungnahmefrist endet für die öffentlichen Dienststellen am 03.06.2019.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird mitgeteilt, dass die geplante Änderung der Baulandkategorie von derzeit Wohngebiet in künftig Sondergebiet des Baulandes / Tourismusbetrieb das bebaute Grundstück Nr. 113/3 mit der Bauarea .232 im Ortsteil Steinfeld östlich oberhalb des Traunflusses betrifft. Das Gebäude wurde offenbar bereits bisher touristisch im Rahmen der Privatzimmervermietung genutzt. Angestrebt wird nunmehr die Nutzung als Frühstückspension mit maximal 30 Gästebetten. Im Rahmen der Planung ist auch eine, für die geplante Nutzung notwendige, Optimierung der Erschließungssituation durch Verbreiterung der Zufahrtsstraße vorgesehen.

Aus fachlicher Sicht wird die vorgesehene Planänderung grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Allerdings muss die gewählte - auf Grund der Lageverhältnisse grundsätzlich nachvoll- ziehbare - Widmungseinschränkung (max. 30 Betten) als zulässiger Verordnungsinhalt in Frage gestellt werden. Die rechtliche Beurteilung wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Auf die forstfachliche Stellungnahme, wonach zum Schutz des bestehenden Gebäudes (Villa Dachstein) eine regelmäßige Überprüfung der im Gefährdungsbereich der Betriebsgebäude

liegenden Randbäume auf deren Vitalität und Stabilität empfohlen wird, ist besonders hinzuweisen. Die derzeit noch ausständige Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung wird unmittelbar nach Einlangen zur Berücksichtigung nachgereicht.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl die Umwidmung von Gst.Nr. .232 und einer Teilfläche von Gstk.Nr. 113/3, beide KG Rettenbach von „Bauland-Wohngebiet“ in „Sondergebiet des Baulandes-Tourismus“ sowie einer weiteren Teilfläche von Gst.Nr. 113/3 von „Bauland- Wohngebiet“ in „Verkehrsfläche-Fließender Verkehr“ plant. Für diese Umwidmung ist auch eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich, da die Fläche derzeit eine Wohnfunktion aufweist. Es handelt sich hierbei um die sogenannte „Villa Dachstein“ mit der Adresse Rettenbachweg 3, welche markant an einer Steilhangkante ca. 20 Höhenmeter oberhalb der Traun steht. Südwestlich, jenseits der Traun, liegt in ca. 200 m Entfernung der Bahnhof von Bad Ischl. Östlich verläuft in ca. 100 m Entfernung die B 145 Salzkammergutstraße. Zwischen Salzkammergutstraße und dem bestehenden Gebäude liegt eine ebene Wiesenfläche. Das Objekt ist daher sowohl vom Ortskern von Bad Ischl als auch aus östlicher Richtung sehr gut einsehbar. Die derzeitige Widmung legt für das Wohngebiet eine maximale GFZ von 0,5 fest. Diese Festlegung soll für die geplante Sondergebietswidmung übernommen werden. Weiters soll eine maximale Bettenanzahl von 30 festgeschrieben werden. Da die Fläche bereits als Bauland gewidmet und bebaut ist und sich am möglichen Ausmaß der Flächennutzung keine Änderung ergeben soll, sind durch die Umwidmung keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Fragen des Naturhaushaltes werden durch das Vorhaben nicht berührt. Es bestehen daher aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken hinsichtlich des geplanten Umwidmungsvorhabens.

Die BH Gmunden als Forstrechtsbehörde teil in der Stellungnahme mit, dass die Änderung Nr. 85 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 der Stadtgemeinde Bad Ischl für die geplante Widmungsänderung von „Wohngebiet“ in „Sonderfunktion für Tourismusbetriebe“ die Grundstücke Nr. 113/3 und .232, KG Rettenbach im Ausmaß von ca. 1.178 m<sup>2</sup>, sowie eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 113/3 im Ausmaß von 48 m<sup>2</sup> von „Wohngebiet“ in „Verkehrsfläche - fließender Verkehr“ betrifft. Für die geplanten Widmungsänderungen ist auch die Änderung des ÖEK's erforderlich. Das Planungsgebiet im Gesamtausmaß von 1.226 m<sup>2</sup> befindet sich östlich des Zentrums der Stadtgemeinde Bad Ischl im Bereich Steinfeld oberhalb der Traun. Die von der Planung betroffene Fläche (Gst. Nr. 113/3 und .232, KG Rettenbach) ist derzeit als Wohngebiet gewidmet. Das bestehende Gebäude (Villa Dachstein) wurde bis 2016 von den Vorbesitzern als Privatzimmervermietung betrieben. Die nördlich und westlich an das Planungsgebiet angrenzenden Grundflächen sind gern. FWP all> Wohngebiet gewidmet und bebaut. In östlicher Richtung - abgesetzt durch eine Verkehrsfläche - grenzt Grünland und in südlicher Richtung eine Richtung Süden abfallende Waldfläche an die beantragte Umwidmungsfläche an. Hinsichtlich der geplanten Umwidmung der Grundstücke Nr. 113/3 und .232, KG Rettenbach im Ausmaß von 1.178 m<sup>2</sup> von Wohngebiet in Sondergebiet des Baulandes für einen Tourismusbetrieb, sowie einer Teilfläche im Ausmaß von 48 m<sup>2</sup> von Wohngebiet in Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr ist festzuhalten, dass wegen der ohnehin gegebenen und nicht mehr reparablen Nahelage zu der in südlicher Richtung unmittelbar angrenzenden Waldfläche an die geplanten Umwidmungsflächen sich die aktuelle Gefährdungssituation de facto nicht verändert. Wegen der ohnehin gegebenen und nicht mehr reparablen Nahelage zu der in südlicher Richtung angrenzenden Waldparzellen Nr. 12211, KG Rettenbach, kann aus forstfachlicher Sicht der geplanten Umwidmung Nr. 85, sowie der ÖEK-Änderung Nr. 31, der Stadtgemeinde Bad Ischl zugestimmt werden. Zum Schutz des bereits bestehenden Gebäudes (Villa Dachstein) wird empfohlen die im Gefährdungsbereich der Betriebsgebäude liegenden Randbäume regelmäßig auf deren Vitalität und Stabilität hin zu überprüfen.

Die Abtl. Wasserwirtschaft teilt in der Stellungnahme mit, dass seitens Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) den vorliegenden Planungen zugestimmt wird. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

In der Stellungnahme der Abteilung Straßenbau u. -erhaltung wird mitgeteilt, dass die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr.7/85 Flächen an der B145 Salzkammergut - Straße, bei km 58,200, rechts im Sinne der Kilometrierung, im Freilandbereich betrifft. Es ist vorgesehen, eine Fläche im Ausmaß von ca. 1182 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland-Wohngebiet in Sondergebiet - Tourismusbetrieb umzuwidmen. Die Erschließung erfolgt über das Gemeindestraßennetz - ein zusätzlicher Anschluss an das Landesstraßennetz wird nicht gestattet. Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans bzw. des ÖEKs besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand. Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung bzw. dieser Bewilligung des ÖEKs dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen. Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

In der am 19. Juni bzw. 28.06. nachgereichten Stellungnahme der WLV wird festgestellt, dass die gegenständliche Änderung Nr. 2.31 des ÖEK Nr.2 sowie die geplante FWPTAA Nr. 7.85 nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach- und Erosionsgefahren stehen.

In der Stellungnahme der ÖBB Immobilien GmbH wird mitgeteilt, dass darauf hingewiesen wird, dass vom Konsenswerber keine Ansprüche gegen die ÖBB - Infrastruktur AG aus dem Titel Lärm - bzw. Erschütterungsschutz geltend gemacht werden können. Allenfalls erforderliche Maßnahmen betreffend Lärm- und Erschütterungsschutz sind vom Konsenswerber auf seine Kosten zu setzen.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Seitens der nachweislich verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

In der 16. Sitzung des Bauausschusses vom 05.08.2019 wurden die vorliegenden Stellungnahmen zu dieser Anregung beraten. Bauausschuss wird empfohlen, der Anregung stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Hinsichtlich der Widmungseinschränkung auf max. 30 Betten wird aus ortsplanerischer Sicht dies aufgrund der örtlichen Situation (Zufahrt, Wohngebiet, Flussuferschutz, Waldrandlage, verlärmter Bereich der B145, etc.) für sinnvoll, wenn nicht sogar notwendig erachtet und daher auch empfohlen. Im Raumordnungsgesetz steht jedenfalls kein Hinweis, welcher die Zulässigkeit der Angabe der max. Bettenzahlen ausschließt. Die forstfachliche Empfehlung für eine regelmäßige Überprüfung der Randbäume wird zur Kenntnis genommen bzw. wird die Empfehlung an den Grundeigentümer weitergeleitet werden.

Im Rahmen der Planung ist eine Optimierung der Erschließungssituation durch Verbreiterung Straßenanlage vorgesehen. Für die erforderlichen Abtretungsflächen im Ausmaß von 48 m<sup>2</sup> erfolgt eine Umwidmung von Wohngebiet in Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr. Vom Widmungswerber wurde der Einräumung der Dienstbarkeit zugestimmt. Die erforderlichen PKW-Stellplätze können gem. vorliegendem Konzept auf eigenem Grund errichtet werden.

Die geplanten Änderungen des FWP bzw. ÖEK sind im Sinne einer kleinräumig funktional verträglichen Nutzungsänderung zur Bestandssicherung eines touristischen Betriebes vertretbar.

Die Änderung steht Planungen der Gemeinde nicht entgegen und Interessen Dritter werden bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht verletzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt,

- a) bzgl. der angeregten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.85 samt ÖEK-Änderung 2.31 – Altstadt Hotel Kasererbräu – Mozartkino GmbH & Co KG, Kaigasse 33, 5020 Salzburg, Gst. 113/3 u. .232, EZ 141, GB Rettenbach, Umwidmung von Wohngebiet GFZ 0,5 in Bauland – Sondergebiet des Baulandes – TB (Tourismusbetrieb mit max. 30 Betten, GFZ 0,5 (im Ausmaß von ca. 1.178 m<sup>2</sup>) bzw. Verkehrsfläche – Fließender Verkehr (im Ausmaß von ca. 48 m<sup>2</sup>) samt ÖEK – Änderung in Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung TB: Tourismusbetrieb die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen und
- b) der vom Widmungswerber unterfertigten Verpflichtungserklärung vom 22.5.2019 betreffend die Errichtung von Stellplätzen bzw. Einräumung einer öffentlichen Dienstbarkeit für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, ausdrücklich zuzustimmen bzw. diese zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**15.3.3. Nr. 7.88, Grst 284/1 (Teilfl.), GB Reiterndorf (von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Kerngebiet)**

**Sachverhalt:**

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde angeführte Anregung als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 14. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass der Bau eines Carports für die derzeit im Bau befindliche Wohnanlage sowie die Schaffung von zusätzlichen Parkflächen für den Kfz-Betrieb - Renault Bruckschlögl - erforderlich ist.

Im ÖEK Nr. 2 sind die betroffenen Flächen als landschaftliche Vorrangzone mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft eingetragen, wobei die Siedlungsgrenzen im nördlichen Anschlussbereich zur bestehenden Zentrumsfunktion als variabel zu interpretieren sind. Im westlichen Randbereich der angeregten Fläche ist von der generalisierten Verkehrslärmzone der B 145 betroffen. Die Änderungsfläche ist im Flächenwidmungsplan als Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche ausgewiesen. Für die betreffenden Bereiche sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. In der Geokartierung Stufe 2 ist für den angeregten Bereich kein Risikotyp erfasst.

Eine Erweiterung der Kerngebietswidmung im angeregten Bereich ist auf Grund der im ÖEK festgelegten variablen Siedlungsgrenze grundsätzlich möglich. Durch die Abrundung des

Baulandes soll eine Optimierung der bestehenden Nutzung erreicht werden bzw. ist keine wesentlich negative Beeinflussung der bestehenden umgebenden Strukturen zu erwarten. Anschlussmöglichkeiten an die öffentlichen Ver- u. Entsorgungseinrichtungen sind gegeben.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 14. Sitzung vom 18.02.2019 beraten. Die im Rahmen der Grundlagenforschung festgestellten Nutzungen im nördlichen Bauwisch bzw. die Gartenhütte sind nur von provisorischer Dauer. Die Anregung stimmt mit den Festlegungen im ÖEK für diesen Bereich überein. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

In der 15. Sitzung des Gemeinderates vom 28.03.2019 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung samt ÖEK-Änderung beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

20. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
(mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplanerin)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
21. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
22. Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
23. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
24. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, Hubkogelstr. 20, 4820 Bad Ischl
25. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 02.05.2019. Die Stellungnahmefrist endet für die öffentlichen Dienststellen am 03.06.2019.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird mitgeteilt, dass die beabsichtigte, vergleichsweise kleinflächige Kerngebietserweiterung (Grdstk. Nr. 284/1, KG Reiterndorf, Ausmaß ca. 585 m<sup>2</sup>) im Bereich des Ortsteiles Reiterndorf, erfolgt in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Festlegungen des verordneten Örtlichen Entwicklungskonzeptes und ohne Einwand zur Kenntnis genommen wird. Die derzeit noch ausständige Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung wird unmittelbar nach Einlangen zur Berücksichtigung nachgereicht.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl die Umwidmung einer Teilfläche des Gstk.Nr. 284/1, KG Reiterndorf im Ausmaß von 584 m<sup>2</sup> von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland- Kerngebiet“ plant. Die Umwidmungsfläche schließt unmittelbar nördlich an die bestehende Kerngebietswidmung der Liegenschaften Rosenkranzgasse 3 und 5 an und weist eine Tiefe von ca. 5-9 m auf. Südlich und westlich der Umwidmungsfläche befindet sich dichte, städtische Bebauung, während nördlich und östlich eine größere landwirtschaftliche Offenlandfläche, teilweise mit Baumbestand, angrenzt. Diese Offenlandfläche umfasst östlich eine kleinere, langgestreckt Erhebung, die einen markanten, von Bebauung freien Böschungsbereich im Anschluss an die bestehende Bebauung ausbildet. Die geplante Baulanderweiterung befindet sich jedoch im davor liegenden, ebenen Gelände und berührt den östlich angrenzenden Böschungsbereich nicht. Sie grenzt zudem an zwei Seiten bereits an Bauland und weist nur eine geringfügige Ausdehnung auf. Die Fläche umfasst zudem keine ökologischen Besonderheiten. Es bestehen daher aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Umwidmung.

Die Abtl. Wasserwirtschaft teilt in der Stellungnahme mit, dass gem. Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) den vorliegenden Planungen zugestimmt wird. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft ebenfalls keine Einwände.

Seitens der Abtl. Straßenneubau u. -erhaltung wird in der Stellungnahme festgestellt, dass die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 7/88 Flächen an der L 1295 Rettenbachtal - Straße, von km 0,620 bis km 0,723, links im Sinne der Kilometrierung, im Ortsgebiet von Bad Ischl betrifft. Es ist vorgesehen, eine Fläche im Ausmaß von ca. 584 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland in Bauland Kerngebiet umzuwidmen. Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand. Die Verkehrsaufschließung hat über bestehende Gemeindestraße bei km 0,700 zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet. Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen. Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

In der am 19. Juni bzw. 28.06. nachgereichten Stellungnahme der WLV wird festgestellt, dass die geplante FWPTAA Nr. 7.88 nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach- und Erosionsgefahren steht.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Seitens der nachweislich verständigten Betroffenen wurde von Hrn. Josef Mühlbacher, Grazer Straße 31 folgende Stellungnahme eingereicht: Bezüglich der Flächenumwidmung Teiländerung von Grünland in Bauland möchte ich hiermit meine bedenken äußern. Ich als direkter Anrainer Parz. Nr. 284/3 Josef Mühlbacher konnte sehr gut die Entwicklungen der Baustellen und die Umgebung beobachten. Aus meiner Sicht könnte die weitere Bebauung der derzeitigen Grünfläche große Auswirkungen auf den Grundwasserverlauf haben und das schon bestehende Problem der Wasseransammlung verstärken. Meine Befürchtung liegt darin in Zukunft Wasserschäden am und in meinem Haus vorzufinden. Nach der Erdwärme Installation auf Parz. Nr. 284/1 konnte man gut erkennen das sich die Vegetation des darüber liegenden Grases verändert Bild(A). Auch konnte ich in meinem Garten den übermäßigen Moos wuchs feststellen auch Parz. Nr. 284/2 ist stark betroffen. Darüber hinaus kann das Regenwasser oberhalb der Anlage nicht mehr richtig abfließen, der Boden nimmt an folge Regentagen kein Wasser auf und es entsteht eine beachtliche Lake in der an manchen Tagen sogar Enten zu beobachten sind. Bei der neu errichteten Wohnanlage wurde sehr tief nach unten gegraben, zu diesen Zeitpunkt dachte ich schon man würden auf Wasser treffen denn auch beim Erbau der jetzigen Sparkasse in Reiterndorf hatte man damals große Probleme mit dem Grundwasser. Aus privaten Quellen weiß ich das ein Bach einst umgeleitet wurde um die heutige Bundesstraße zu schaffen auf Bild (B) kann man einen Teil von ihm bei Regentagen wieder erkennen (Parz. Nr. 281). Zuvor konnte ich dies jedoch noch nicht beobachten. Ich muss sagen ich war erschrocken. Noch sind die Bauarbeiten nicht abgeschlossen da nochmals ein großer Teil für ein weiteres Gebäude planiert wurde Bild(C,D,E). Bei Umwidmung auf Bauland - Kerngebiet steht einer Asphaltierten Zufahrtsstraße auch nichts mehr im Wege. Ich für meinen Teil blicke besorgt in die Zukunft und fürchte um meine neu Renovierte Kellergeschoss Wohnung. Ich erhoffe mir seitens der Behörden eine ernst genommene Überprüfung der Sachlage.

In der 16. Sitzung des Bauausschusses vom 05.08.2019 wurden die Stellungnahmen beraten. Hr. Josef Mühlbacher, Grazer Straße 31, teilt in seiner Stellungnahme befürchtete Wasserschäden durch das Problem von Oberflächenwasser mit. Zu dieser Stellungnahme stellt der Ausschuss fest, dass seitens der Fachdienststellen keine Gefährdung durch Oberflächenwässer festgestellt wurde. Vom Bauausschuss wird empfohlen, der Anregung stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Die Stellungnahme von Hrn. Josef Mühlbacher wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden gegebenenfalls im Rahmen von etwaig nachfolgenden Bauverfahren in gesetzlichem Umfang zu berücksichtigen sein. Zusammenfassend wird dazu festgestellt, dass aufgrund der Geringfügigkeit der Bauländerweiterungsfläche keine Flächenwidmungsplanrelevanz gegeben ist.

Mit der geringfügigen Erweiterung des Baulandes Kerngebiet im Ausmaß von rund 585 m<sup>2</sup> können die Rahmenbedingungen zur Errichtung von Nebenanlagen (PKW-Stellplätze sowie Carport) geschaffen und damit die Nutzungsmöglichkeiten eines bebauten Bauplatzes optimiert werden ohne die hier bestehenden durch betriebliche und landwirtschaftliche Nutzungen sowie Wohnnutzungen gekennzeichneten Strukturen zu beeinträchtigen. Lage und Ausmaß des Planungsgebietes gewährleisten eine weiterhin kompakte Siedlungsentwicklung und Schaffung eines klaren Siedlungsrandes ohne den Neuanriss von landwirtschaftlichen oder landschaftlich bedeutsamen Freiflächen zu bewirken.

Das Planungsgebiet ist von keinen Nutzungsbeschränkungen im Sinne von Gefahrenzonenausweisungen, Schutz- oder Schongebietsausweisungen des Natur- oder Landschaftsschutzes, der Wasserwirtschaft und Schutzbereichen von Infrastrukturanlagen betroffen. Für das geplante Vorhaben sind keine neuen Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht im Sinne einer geringfügigen Erweiterung von Bauland Kerngebiet im Bereich einer variabel festgelegten Siedlungsgrenze für Zentrumsfunktion den Zielen des ÖEK Nr. 2/2012 der Stadtgemeinde Bad Ischl.

Die Änderung steht Planungen der Gemeinde nicht entgegen und Interessen Dritter werden bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht verletzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

#### **Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, bzgl. der beantragten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.88 – Gst. Teilfl. 284/1, EZ 66, GB Reiterndorf, Umwidmung von Grünland für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Kerngebiet im Ausmaß von ca. 585 m<sup>2</sup>, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. (ohne GR Josef Pilz)

#### **15.3.4. Nr. 7.89, Grst. 13/3, GB Reiterndorf (von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet)**

#### **Sachverhalt:**

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde angeführte Anregung als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 14. Sitzung des Bauausschusses. In der Begründung zur Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass eine Arrondierung des bestehenden Bauplatzes für einen Wohnhausneubau als Eigenbedarf für Kinder erfolgen soll.

Die angeregte Fläche ist Teil einer im ÖEK als Entwicklungsfläche Wohnfunktion verordneten Fläche. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist für den angeregten Änderungsbereich die Widmung Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche festgelegt. Für die Änderungsbereiche sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Gemäß Geokartierung Stufe 2 besteht für die angeregten Bereiche keine Ausweisung eines Risikotyps.

Im ÖEK ist für diesen Bereich eine Erweiterungsmöglichkeit für Bauland vorgesehen. Die angeregte Arrondierung bzw. Erweiterung des Baulandes steht im Einklang mit den ÖEK-Festlegungen in diesem Bereich. Die angeregte Baulanderweiterung kann daher nachvollzogen werden. Eine Anschlussmöglichkeit an die öffentlichen Ver- u. Entsorgungseinrichtungen ist gegeben bzw. besteht eine öffentliche Verkehrsanbindung über den Nöbauerweg. Das Gst. 13/3 ist derzeit nicht selbständig bebaubar. Durch die Widmung als Bauland in Verbindung mit dem bereits als Wohngebiet gewidmetem Gst. 12/7 kann die Bebaubarkeit für beide Gst. verbessert werden, wobei die Geländesituation Richtung Osten entsprechend zu berücksichtigen ist.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 14. Sitzung vom 18.02.2019 beraten. Demnach soll der bestehende Bauplatz erweitert werden. Ein Baulandsicherungsvertrag ist in diesem Fall nicht erforderlich. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

In der 15. Sitzung des Gemeinderates vom 28.03.2019 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung samt ÖEK-Änderung beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

26. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
(mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplanerin)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
27. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
28. Oö. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
29. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
30. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 02.05.2019. Die Stellungnahmefrist endet für die öffentlichen Dienststellen am 03.06.2019.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird mitgeteilt, dass die beabsichtigte, vergleichsweise kleinflächige Wohngebietserweiterung (Grdstk. Nr. 13/3, KG Reiterndorf, Ausmaß ca. 439 m<sup>2</sup>) im Bereich des Ortsteiles Reiterndorf in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Festlegungen des verordneten Örtlichen Entwicklungskonzeptes steht und ohne Einwand zur Kenntnis genommen wird. Die derzeit noch ausstehende Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung wird unmittelbar nach Einlangen zur Berücksichtigung nachgereicht.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl die Umwidmung des Gstk.Nr. 13/3 in der KG Reiterndorf im Ausmaß von 439 m<sup>2</sup> von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ plant. Die Umwidmungsfläche schließt unmittelbar südlich an die Liegenschaft Franz-Nöbauer-Weg 13 an und wird bereits jetzt als deren Gartenfläche genutzt. Das Gelände ist als annähernd eben zu bezeichnen. Es handelt sich um den nördlichen Randbereich einer ca. 2 ha großen Wiesenfläche, die jedoch bereits ringsum von Bebauung umgeben und auch im ÖEK bereits mit einer geplanten Wohnfunktion belegt ist. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen und der nur geringfügigen Baulanderweiterung im unmittelbaren Anschluss und bereits gewidmete und genutzte Wohngebietsflächen bestehen aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Umwidmung.

Die Abtl. Wasserwirtschaft teilt in der Stellungnahme mit, dass gem. Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) der Hinweis auf den Betreuungsbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung erfolgt. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

In der am 19. Juni bzw. 28.06. nachgereichten Stellungnahme der WLV wird festgestellt, dass die geplante FWPTAA Nr. 7.89 nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach- und Erosionsgefahren steht.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Seitens der nachweislich verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

In der 16. Sitzung des Bauausschusses vom 05.08.2019 wurden die vorliegenden Stellungnahmen zu dieser Anregung beraten. Vom Bauausschuss wird empfohlen, dem Antrag stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Die gegenständliche Änderung betreffend der Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Wohngebiet im Ausmaß von ca. 439 m<sup>2</sup> erfolgt in Übereinstimmung mit den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Bad Ischl wonach für diesen Bereich ein Entwicklungsziel für Wohnfunktion festgelegt ist. In Zusammenhang mit der hier im Bereich eines bereits gewidmeten Bauplatzes bestehenden Flächenreserve können die Möglichkeiten zur Errichtung eines weiteren Wohnhauses im Sinne einer maßvollen Nachverdichtung geschaffen werden ohne die bestehenden hier durch offen freistehende Wohnbebauung charakterisierten Nutzungs- und Bauungsstrukturen zu beeinträchtigen. Anschlussmöglichkeiten an die erforderlichen technischen Infrastrukturen zur Ver- und Entsorgung sind gegeben.

Die Änderung steht Planungen der Gemeinde nicht entgegen und Interessen Dritter werden bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht verletzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, bzgl. der beantragten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.89 – Gst. 13/3, EZ 577, GB Reiterndorf, Umwidmung von Grünland für die Land- und

Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Wohngebiet im Ausmaß von ca. 439 m<sup>2</sup>, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen.  
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**Bebauungsplan "Altstadt Rechtes Traunufer" (Ifd. Nr. 4.1), Grst 465 und 467 bzw. 602, jew. Teilfl., GB Bad Ischl (Abgrenzung einer Durchfahrt zur 16. Ermöglichung einer Überbauung für einen Übergang, Festlegung der min. Unterkante sowie max. Oberkante), Einleitung des Stellungnahmeverfahrens**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Thomas Loidl

**Sachverhalt:**

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde angeführter Antrag als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Bebauungsplan B-17/1989 – Altstadt Rechtes Traunufer - eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 16. Sitzung des Bauausschusses. In der Begründung der Werberinnen wird ausgeführt, dass ein Zusammenschluss des Hotelbetriebes durch die Schaffung eines Überganges im 2. OG erfolgen soll.

Für die angeregte Fläche der Bebauungsplanänderung liegt eine Widmung als Kerngebiet vor. Der Baukörper auf Gst. 467 ist als denkmalgeschütztes Gebäude ersichtlich gemacht bzw. ist eine Gelbe Zone der Bundeswasserbauverwaltung eingetragen. In der Geokartierung Stufe 2 ist für den Bereich kein Risikotyp ausgewiesen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll die Errichtung eines Überganges im 2. OG als Zusammenschluss des Hotelbetriebes ermöglicht werden. Gemäß den vorliegenden Unterlagen sind 2 Varianten im Hinblick der architektonischen Gestaltung möglich. In einem etwaigen Stellungnahmeverfahren wird vom Bundesdenkmalamt in Bezug auf die Gestaltung u. Verträglichkeit eine Aussage abgegeben werden. Von der Überbauung ist öffentliches Gut im Bereich der Griesgasse betroffen. Jedenfalls wird die Festlegung der min. Unterkante bzw. max. Oberkante für eine Ausweisung angeregt.

In der 16. Sitzung des Bauausschusses vom 05.08.2019 wurde die Anregung beraten. Demnach ist der Übergang funktional begründbar bzw. von der Grazer Straße nur bedingt einsehbar. Die Durchfahrtslichte ist in ausreichendem Maß gegeben. Die minimale Durchfahrtslichte u. die max. Oberkante soll im Änderungsplan fixiert werden. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	<b>4.1</b>
Antragsteller	<b>Hotel Goldener Ochs GmbH, Grazer Str. 4, 4820 Bad Ischl</b>
Grundstück	Teilfl. 465 u. 467 bzw. 602 (öff. Gut)
EZ	229 u. 230 bzw. 589 (öff. Gut)
KG	Bad Ischl
betroffene Fläche	ca. 10 m <sup>2</sup>

Widmung dzt. / Aufschließung	Kerngebiet
Änderung beantragt / erforderl.	Abgrenzung einer Durchfahrt zur Ermöglichung einer Überbauung für einen Übergang; Festlegung der min. Unterkante sowie max. Oberkante
Begründung Antragsteller	Zusammenschluss des Hotelbetriebes
Begründung Ausschuss	

**Antrag:**

Gemäß angeführtem Sachverhalt und den im Bauausschuss erfolgten Beratungen zur Anregung

Bebauungsplanänderung des Bebauungsplanes B-17/1989 – Altstadt Rechtes Traunufer, Hotel Goldener Ochs GmbH, Teilfl. Gst. 602, 465 u. 467, EZ 589, 229 u. 230, KG Bad Ischl wird der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

17. **Bebauungsplan "Altstadt Linkes Traunufer" (Ifd. Nr. 4.2), Grst 458/2, 457, 463 bzw. 624, jew. Teilfl., GB Bad Ischl (Anpassung Baufluchtlinie, Änderung Situierung Stiegenhaus, Ermöglichung Dachaufbau, Abgrenzung einer Auskragung zur Ermöglichung einer Überbauung für ein Freischwimmbereich, Festlegung der min. Unterkante sowie max. Oberkante), Einleitung des Stellungnahmeverfahrens**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Thomas Loidl

**Sachverhalt:**

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde angeführter Antrag als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Bebauungsplan B-16/1985 – Altstadt Linkes Traunufer - eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 16. Sitzung des Bauausschusses. In der Begründung der Werberinnen wird ausgeführt, dass eine Attraktivierung des Hotelbetriebes durch verschiedene bauliche Maßnahmen, wie der Umgestaltung des Eingangsbereiches, Schaffung eines Freischwimmbereiches im 1. OG, Schaffung von 2 Zimmern durch einen Dachaufbau sowie eine Adaptierung der Haustechnik samt Küchenbereich erfolgen soll.

Für die angeregte Fläche der Bebauungsplanänderung liegt eine Widmung als Kerngebiet vor. Der Baukörper auf Gst. 463 ist als denkmalgeschütztes Gebäude ersichtlich gemacht. Für den Bereich der Bebauungsplanänderung ist randlich eine Gelbe Gefahrenzone der Bundeswasserbauverwaltung ersichtlich gemacht bzw. besteht ebenfalls randlich die Ausweisung eines Schutzbereiches für Verkabelung Hochspannungsleitung. In der Geokartierung Stufe 2 ist für den Bereich kein Risikotyp ausgewiesen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll eine Qualitätsverbesserung samt Nachrüstung der Hotelinfrastruktur als Investition in die touristische Zukunft des Hotels am Standort Bad Ischl erfolgen. Dies soll durch die Umgestaltung des Eingangsbereiches samt Gastronomie, die Umsituierung eines geplanten Aufzugsturmes an das Stiegenhaus, sowie die Schaffung von 2 neuen Zimmern als Dachaufbau erfolgen. Mit der Errichtung eines auskragenden Freischwimmbereiches im 1. OG soll die Attraktivität des Hotels weiter gesteigert werden. In einem etwaigen Stellungnahmeverfahren wird vom Bundesdenkmalamt in Bezug auf die Gestaltung u. Verträglichkeit eine Aussage abgegeben werden. Von der Überbauung ist öffentliches Gut im Bereich des Gehsteiges am Stifterkai betroffen. Jedenfalls wird die

Festlegung der min. Unterkante bzw. max. Oberkante für eine Ausweisung angeregt. Vielleicht wäre eine weitere Visualisierung zur Beurteilung der Ortsbildverträglichkeit möglich. Die Streichung der bisherigen Ausweisungen für die geplante Tiefgarage bzw. nicht weiter verfolgten Maßnahmen wird ebenso angeregt.

In der 16. Sitzung des Bauausschusses vom 05.08.2019 wurde die Anregung beraten. Im Sinne einer Attraktivierung des Hotelbetriebes sind folgende Anpassungen bzw. Festlegungen im Bebauungsplan erforderlich: Erweiterung der Baufluchtlinie im Innenhofbereich samt Umsituierung der Ausweisung für den „Aufzugsturm“; Definition eines Kragbereiches für das Wasserbecken zur Traun mit Festlegung einer minimalen Durchfahrtslichte; Ermöglichung des Dachaufbaues für 2 Zimmer samt Erschließung mit Festlegung der maximalen Höhen u. der Baufluchtlinien (min. Abstand zur Südfassade 3 m). Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	<b>4.2</b>
Antragsteller	<b>Edwin Gruber GmbH, Stifterkai 3, 4820 Bad Ischl Claudia Gruber u. Sandra Gruber, Stifterkai 5/2 u. 5/3</b>
Grundstück	Teilfl. 458/2, 457, 463 bzw. 624 (öff. Gut)
EZ	2 u. 4 bzw. 589 (öff. Gut)
KG	Bad Ischl
betroffene Fläche	ca. 430 m <sup>2</sup>
Widmung dzt. / AufschlieÙung	Kerngebiet
Änderung beantragt / erforderl.	Anpassung Baufluchtlinie; Änderung Situierung Stiegenhaus; Ermöglichung Dachaufbau; Abgrenzung einer Auskragung zur Ermöglichung einer Überbauung für ein Freischwimmbecken; Festlegung der min. Unterkante sowie max. Oberkante
Begründung Antragsteller	Attraktivierung des Hotelbetriebes, Qualitätsverbesserung, Nachrüstung der Hotelinfrastruktur;
Begründung Ausschuss	

**Antrag:**

Gemäß angeführtem Sachverhalt und den im Bauausschuss erfolgten Beratungen zur Anregung

Bebauungsplanänderung des Bebauungsplanes B-16/1985 – Altstadt Linkes Traunufer, Edwin Gruber GmbH, Teilfl. Gst. 458/2, 457, 463 u. 624, EZ 2, 4 u. 589, KG Bad Ischl, wird der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**18. Bebauungsplanerstellung Nr. B-6 "Areal Lodenfrey", Grst. 156/32, 156/44 und 156/48, GB Kaltenbach, Einleitung des Genehmigungsverfahrens**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Thomas Loidl

**Sachverhalt:**

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde angeführte Anregung als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die erstmalige Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 07. Sitzung des Bauausschusses mit Zurückstellung bis zum Vorliegen weiterer Unterlagen. In der Begründung zur Anregung für eine Bebauungsplanerstellung wurde angeführt, dass durch die damals gleichzeitig beantragte Änderung der Flächenwidmung in gemischtes Baugebiet eine Reduktion der Emissionen sichergestellt werden sollte. Durch die Schaffung von zusätzlichen Wohnungen kann die Fläche der derzeit leerstehenden Hallen sinnvoll genutzt werden.

Für die angeregte Fläche der Bebauungsplanerstellung liegt mittlerweile eine Widmung als gemischtes Baugebiet vor (Teiländerung 7.70 samt ÖEK-Teiländerung Nr. 2.23 beide rechtswirksam seit 09.11.2017). Für einen Teilbereich Gst. 156/48 ist eine Schutz – oder Pufferzone im Bauland Bm 10 – Errichtung von Gebäuden nur im Zusammenhang mit der Sicherstellung einer baumsturz sicheren Deckenausführung zulässig. Im östlichen Randbereich des Grundstückes Nr. 156/44 ist eine Transformatorstation ersichtlich gemacht. Gemäß ÖEK-Änd. Nr. 2.23 ist für den betroffenen Bereich eine Mischfunktion verordnet, wobei die Siedlungsgrenzen als maßstabsgetreu gelten. Die Bauland In der Geokartierung Stufe 2 ist für den Bereich des Grundstückes Nr. 156/48 der Risikotyp A1 (mäßig) ausgewiesen.

Durch die geplante Erstellung eines Bebauungsplanes soll eine optimale u. zweckmäßige bauliche Ausnutzung in Abstimmung auf die Nachbarbebauung ermöglicht werden. In Verbindung mit der bereits erfolgten Widmungsbereinigung würde eine teilweise Nachnutzung für Wohnungen, im Wesentlichen auf dem derzeitigen Gst. 156/48, ermöglicht werden.

In der 07. Sitzung des Bauausschusses vom 18.05.2017 wurde auf Grund der Übergänge zum Naturraum und des sensiblen Planungsbereiches eine Projektnachscharfung empfohlen. Dies sollte eine Optimierung der Vorentwurfsplanung im Hinblick auf Höhen, Kubatur, Übergänge, Erschließung etc. ermöglichen. Die Anregung wurde bis zum Vorliegen der Unterlagen zurückgestellt. Mit Schreiben vom 07.06.2017 wurde dem Widmungswerber der Sachverhalt mitgeteilt. Am 23.07.2018 fand eine Abstimmungsbesprechung auf Wunsch der Projektbetreiber in der Bauabteilung statt. In der 13. Sitzung des Bauausschusses vom 05.11.2018 erfolgte eine Projektvorstellung zum Letztstand der geplanten Wohnnutzung am Lodenfrey-Areal durch Arch. Mag. Neureiter. Es wurde festgestellt, dass die vorausgegangenen Empfehlungen aus dem Bauausschuss aufgenommen wurden. Eine gute Versorgung mit Kinderbetreuungseinrichtungen ist gegeben bzw. wäre ev. eine Kombination von Wohnen u. Arbeiten (im gewerblich genutzten Bereich) möglich. Der Ausschuss empfiehlt dahingehend, dass auf Grund des präsentierten Projektes bzw. Studie der Entwurf für einen Bebauungsplan erstellt werden kann. Im Entwurf zum Bebauungsplan werden auch die erforderlichen Festlegungen zur Sicherstellung des Lichthofes zum Bestandsbau Richtung Osten (Innenhof) sowie der „Wohngasse – Mindestbreite 5 m“ über dem als Tiefgarage genutzten Sockelgeschoß getroffen (z.B. durch Festlegung von inneren Bauflichtlinien bzw. gestaffelten Höhenfestlegungen) sowie die Bestimmungen aus dem Flächenwidmungsplan zur baumsturz sicheren Deckenausführung von Gebäuden (Bm 10) im nordwestlichen Bereich übernommen. Dieser Sachverhalt wurde mit E-Mail vom 13.11.2018 Arch. Neureiter mit der Bitte um Information an Hrn. Dr. Frey mitgeteilt. Seitens der Ortsplanerin Fr. Mag. Schönegger wurde auf Grundlage der präsentierten Projektunterlagen und unter Berücksichtigung der erforderlichen Festlegungen ein Entwurf für den Bebauungsplan erstellt. Die beabsichtigte Erstellung eines Bebauungsplanes für die betroffenen Grundstücke wurde im Hinblick auf § 33 Abs. 1 bereits öffentlich kundgemacht. Zwischenzeitlich ist das Gst. 156/43 an einen neuen Grundeigentümer übergegangen. Planungsüberlegungen zur Bebauung des Gst. 156/43 mit Wohnungen liegen zwischenzeitlich vor.

Die Anregung bzw. der Entwurf für den Bebauungsplan wurde vom Bauausschuss in seiner 14. Sitzung vom 18.02.2019 beraten. Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass das Gst. 156/43 von Hrn. Großschädl erworben wurde und dazu ein Vorentwurf vorliegt. Das Planungsgebiet bleibt unverändert, jedoch soll die Planung unter Aufnahme der Planungsparameter Entwurf Großschädl (max. 3 Geschoße u. max. 12 Whg etc.) ergänzt werden. In der 28. Sitzung des Finanzausschusses vom 14.03.2019 wurde über die Abänderung der Abgrenzung für die

Bebauungsplanerstellung (Herausnahme Gst. Nr. 156/43) beraten. Seitens des Ausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Vorverfahren bzw. Stellungnahmeverfahren für die Grundstücke Nr. 156/32, 156/44 u. 156/48 einzuleiten.

In der 15. Sitzung des Gemeinderates vom 28.03.2019 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung samt ÖEK-Änderung beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

31. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
(mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplanerin)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
32. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
33. Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
34. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
35. Kammer der gewerbl. Wirtschaft, Hessenplatz 3, 4010 Linz
36. Kammer f. Arb. u. Angestellte, Volksgartenstr. 40, 4021 Linz
37. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, Hubkogelstr. 20, 4820 Bad Ischl
38. BM f. Wirtschaft u. Arbeit, Montanbehörde West, Denigasse 31, 1200 Wien
39. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 02.05.2019. Die Stellungnahmefrist endet für die öffentlichen Dienststellen am 03.06.2019.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird mitgeteilt, dass die vorgesehenen Neufestlegungen zum Teil bebaute Baulandflächen der Kategorie Gemischtes Baugebiet im Ausmaß von ca. 12.000 m<sup>2</sup> westlich oberhalb des Stadtzentrums im Siedlungsbereich Ahorn betreffen. Auf die naturschutzfachlichen Planungsüberlegungen wird verwiesen und eine entsprechende Prüfung bzw. Berücksichtigung angeregt. Durch diese Planungsmaßnahme werden überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt. Die Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Rahmen der Bestimmungen des § 34 Oö. ROG 1994 ist daher nicht erforderlich. Die derzeit noch ausstehende Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung wird unmittelbar nach Einlangen zur Berücksichtigung nachgereicht.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl die Erstellung eines Bebauungsplans für die Gstk. Nr. 156/32, 156/44 und 156/48 in der KG Kaltenbach plant. Es handelt sich hierbei um das Areal des Lodenfrey- Parks am westlichen Rand des Ortskerns von Bad Ischl mit der Adresse Lindaustraße 28. Auf den Flächen befindet sich bereits derzeit ein Gebäudekomplex aus unterschiedlichen, aneinander gebauten Büro- und Gewerbeobjekten. Für das Gstk.Nr. 156/44 soll der Bebauungsplan an den derzeitigen Gebäudebestand angepasst werden. Im Bereich des Gstk.Nr. 156/48 soll auf dem Sockelgeschoss der bestehenden Bebauung eine neue Wohnbebauung entstehen. Der Höhenbezugspunkt soll ausgehend von diesem Sockelgeschoss mit 492,6 m ü.A. (= 0,0 = FOK EG) festgelegt werden. Davon ausgehend soll eine zwei- bzw. dreigeschossige Bebauung festgelegt werden. Für die vorderen (südlichen) Bauteile werden zwei Geschosse und eine Hauptgesimshöhe von 8,50 m festgelegt. Die Höhenberechnung geht von einem Punkt aus, der ca. 2,5-3 m über dem südlich angrenzenden Gelände liegt. Damit ergeben sich im südlichen, ansichtswirksamen Bereich eine dreigeschossige Bebauung und eine Hauptgesimshöhe von ca. 11 m über dem angrenzenden

Gelände. Der hintere Bauteil soll dreigeschossig errichtet werden, hier werden keine Höhenbeschränkungen festgelegt. Als Dachform ist ein Satteldach mit einer Mindestneigung von 7° vorgesehen. Angesichts der bestehenden Bebauung ist durch die im Bebauungsplan vorgesehenen Festlegungen keine wesentliche Verstärkung des bereits vorhandenen landschaftlichen Eingriffs zu erwarten. In Anbetracht der deutlich kleineren, unmittelbar westlich vorgelagerten Wohnbebauung wäre eine Abstufung der Höhenentwicklung im Sinne einer harmonischen Gesamterscheinung des Siedlungsrandes jedoch wünschenswert. Der Bebauungsplanentwurf kann daher aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes vertreten werden, wenngleich eine auf die umliegende Bebauung abgestimmte Gliederung der Höhenentwicklung angeraten wird.

Die BH Gmunden als Forstrechtsbehörde teilt in der Stellungnahme mit, dass die Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadtgemeinde Bad Ischl die Grundstücke Nr. 156/32, 156/44 und 156/48, KG Kaltenbach betrifft. Wie der beiliegenden Stellungnahme des Ortsplaners Frau Claudia Schönegger vom Technischen Büro Terra Cognita entnommen werden kann, ist im Bereich des Grundstückes Nr. 156/48, KG Kaltenbach die Neuerrichtung einer Wohnanlage bestehend aus drei Bauteilen und gesamt max. 32 Wohnungen und damit die Adaptierung der bisher im Zusammenhang mit dem Betrieb Lodenfrey genutzten Bestandsbauten vorgesehen. Für die Ausführung des geplanten Vorhabens wurde seitens des Forsttechnischen Dienstes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden im Zuge der dafür erforderlichen Flächenwidmungsplanänderung (Nr. 70) bereits eine Stellungnahme abgegeben. In dieser wurde auf Grund der ohnehin gegebenen und nicht mehr reparablen Nahelage des bestehenden Gebäudes zum in nordwestlicher Richtung angrenzenden Wald auf die erhöhte Gefahrensituation durch Baumsturzgefahr hingewiesen und zum Schutz der geplanten Wohneinheiten im Bereich der Waldrandzone empfohlen die Deckenkonstruktion in baumsturzsicherer Ausführung vorzuschreiben. Aus forstfachlicher Sicht kann bei Einhaltung der mittlerweile festgelegten Schutzzone im Bauland - Bauliche Maßnahme „Bm 10 - Errichtung von Gebäuden nur im Zusammenhang mit der Sicherstellung einer baumsturzsicheren Deckenausführung der ggstl. Bebauungsplanänderung Nr. 6 „Lodenfrey“ zugestimmt werden.

Die Abtl. Wasserwirtschaft teilt in der Stellungnahme mit, dass gem. Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) auf den Betreuungsbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung hingewiesen wird. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

In der Stellungnahme der Energie AG für den Bereich Gas wird festgestellt, dass die Ortsgasversorgung OGV 219 Badlschl im Bereich der Parz. 156/44 KG 42009 Kaltenbach berührt ist. Es besteht unsererseits kein Einwand gegen die Neuerstellung des Bebauungsplanes, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein Bauverbotstreifen von 1,0 Meter beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass auch längsführende Gartenmauern, Garagen, Carports, Dachvorsprünge, Wintergärten und dgl. als Bebauung gelten.

In der am 19. Juni bzw. 28.06. nachgereichten Stellungnahme der WLW wird festgestellt, dass die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes Nr. 6 nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach- u. Erosionsgefahren steht.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Seitens der nachweislich verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

In der 16. Sitzung des Bauausschusses vom 05.08.2019 wurden die vorliegenden Stellungnahmen beraten. Demnach wird seitens der Abtl. Raumordnung festgestellt, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt sind. Es wird auf die naturschutzfachliche Anregung für eine abgestimmte Gliederung der Höhenentwicklung hingewiesen. Bei Einhaltung der Bm10 Festlegungen wird seitens der Forstrechtsbehörde zugestimmt. Die Energie-AG Bereich Gas gibt einen Hinweis auf den bestehenden Bauverbotsstreifen. Zur Anregung des Naturschutzbeauftragten wird festgestellt, dass in der intensiven Vorbereitung der Bebauungsplanerstellung der Aspekt der Höhenentwicklung bereits Berücksichtigung gefunden hat. Vom Bauausschuss wird empfohlen, der Anregung stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Im Hinblick auf die naturschutzfachliche Anregung für eine abgestimmte Gliederung der Höhenentwicklung wird auf die umfangreichen Entwurfsstudien mit den erfolgten Verbesserungen im Zuge der Beratungen zur Bebauungsplanerstellung verwiesen. Es wurde letztlich mit den getroffenen Festlegungen eine möglichst harmonische Einbindung in die Umgebung erreicht. Durch die Festlegung einer baulichen Maßnahme Bm 10 ist für diesen Bereich die Umsetzung einer baumsturzsicheren Deckenausführung sichergestellt.

Mit den getroffenen Festlegungen wird im westlichen Teilbereich des Planungsgebietes die Errichtung von drei getrennt wahrnehmbaren zwei- bis dreigeschoßigen Baukörpern, die auf einem gemeinsamen Sockelgeschoß aufsetzen, ermöglicht. Im östlichen Teilbereich orientieren sich die Festlegungen an den hier im Bestand gegebenen durch betriebliche Nutzung bestimmten Bebauungsstrukturen. Mit den festgelegten Bestimmungen kann eine geordnete und Boden sparende Bebauung unter Berücksichtigung der hier bereits bestehenden Baukubaturen sowie neu vorgesehenen Wohnnutzung bzw. weiterhin im Bestand gegebenen betrieblichen Nutzung gewährleistet werden. Das Ziel gem. Oö ROG 1994 i.d.g.F der sparsamen Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jedweder Art sowie die bestmögliche Abstimmung der Nutzungen wird damit unterstützt ohne dabei andere Ziele der Raumordnung zu verletzen.

Es werden damit keine Interessen Dritter bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verletzt und die Planungsziele der Gemeinde unterstützt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, der angeregten Bebauungsplanerstellung Nr. B-6 „Areal Lodenfrey“ – Lodenfrey GmbH, Lindaustraße 28, 4820 Bad Ischl, Gst. 156/32, 156/44 u. 156/48, EZ 400, GB Kaltenbach, stattzugeben und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu empfehlen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
1	Stimmenthaltungen	GR Ulrike Eitzinger
35	Stimmen für den Antrag:	Restliche GR-Mitglieder

## 19. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

### Sachverhalt:

Der Ausschuss für Städt. Betriebe und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 2.9.2019 beraten und wird der **Antrag** gestellt, folgende Verkehrsmaßnahmen, deren Verordnungen zu TOP 19.1 und 19.2 integrierende Bestandteile dieser Verhandlungsschrift bilden, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

### Verordnungen der Gemeinde

19.1. Brennerstraße: Verordnung einer Kurzparkzone, südseitig, Höhe Herz-Kreislauf-Zentrum: Kurzparkzone gebührenfrei, Höchstparkdauer 90 Minuten auf einer Länge von 42 m (zwischen den beiden HV-Bereichen, gegenüber Haus Brennerstr. 30)

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

19.2. Kurzparkzone beim GH Rudolfsbrunnen: Aufhebung

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

### Anträge an die BH Gmunden

19.3. Straße zwischen Postamt und Trinkhalle:

19.3.1. Umkehr der bestehenden Einbahnregelung und

19.3.2. Benachrangung bei der nördlichen Ausfahrt

**GR Kotschy** fragt, was den der Hintergrund in dieser Angelegenheit sei.

Aus seiner Sicht gibt es keinen Vorteil, sondern nur Nachteile.

**Bgm Heide** erklärt, dass die Autofahrer hier direkt zu Post zufahren und dadurch der Verkehrsfluss auf dieser Seite einfach zu hoch ist.

<b>Beschluss:</b>		
1	Gegenstimmen:	GR Dr. Harald W. Kotschy
0	Stimmenthaltungen	
35	Stimmen für den Antrag:	Restliche GR-Mitglieder

19.4. Straße ins Scharneck: Verordnung einer Breitenbeschränkung (2,3 m), zusätzlich Anbringung des Hinweiszeichens „Sackgasse“

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 20. Resolution "Erhalt Bezirksgericht Bad Ischl"

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm Hannes Heide

### **Sachverhalt:**

Auf Bundesebene wird gegenwärtig an einem Konzept für eine bundesweite Gerichtsstrukturreform gearbeitet. Lt. Auskunft des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sollen dabei Wirtschaftlichkeits- und objektive Standortkriterien ebenso Beachtung finden, wie eine bestmögliche Erfüllung des Bürgerservice. Auch die Meinung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Bediensteten soll in die Überlegungen einfließen. Konkrete Aussagen über zukünftige Standorte lassen sich lt. Information des o. a. Bundesministeriums nicht abschließend beurteilen, jedoch sollen vor konkreten Umsetzungsmaßnahmen die einzelnen Schritte mit den Vertretern des jeweils betroffenen Bundeslandes besprochen und abgestimmt werden.

### **Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl möge sich mit nachstehender Resolution bei der Republik Österreich/Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sowie bei der OÖ. Landesregierung für den Fortbestand des Bezirksgerichtes Bad Ischl aussprechen:

### **Resolution**

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl spricht sich für den Fortbestand des Bezirksgerichtes Bad Ischl aus, weil durch eine Schließung des Bezirksgerichtes wertvolle Infrastruktur und wertvolle Arbeitsplätze der Region und der Gemeinde verloren gehen und eine Schließung eine weiteren Ausdünnung des ländlichen Raums bedeutet, ebenso wie schwierige und lange Anfahrtstrecken aus den Gemeinden des Gerichtsbezirks!*

*GR Reitsamer sagt, dass sich Bad Ischl schon damals sehr erfolgreich gegen eine Schließung gewehrt hat und wir werden uns das Bezirksgericht auf keinen Fall wegnehmen lassen. Besonders für Bürger/innen die öfter den Weg zum Gericht haben, brauchen kurze Strecken. Es sollte die jetzige Struktur auf jeden Fall erhalten bleiben.*

*Vizebgm. Fuchs stimmt der Erläuterung der Wichtigkeit des Bezirksgerichtes in Bad Ischl GR Reitsamer auf jeden Fall zu. Fuchs findet es auch tragisch, dass das Arbeits- und Sozialrecht schon seit Jahren weder in Bad Ischl noch in Gmunden tagt. Für viele Menschen sei es extrem schwierig und umständlich das nächstgelegene Gericht in Wels aufzusuchen.*

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 21. Projekt "Bienenfreundliche Gemeinde", Teilnahme

Berichterstatter und Antragsteller: StR Johannes Kogler

### **Sachverhalt:**

Das Klimabündnis hat bei der Stadtgemeinde angeregt, diese möge sich um die Auszeichnung einer „Bienenfreundlichen Gemeinde“ bewerben.

In Österreich gibt es rund 690 Bienenarten, die bekannteste ist die Honigbiene. Rund 70 % der Wildbienen nisten im Boden. Bienen – Honigbiene wie Wildbienen – sind für die Bestäubung vieler unserer Nutzpflanzen unerlässlich.

Doch die Bienen sind geschwächt, ihre Bestände schwinden stark. Die Auslöser dafür sind komplex. Vielfalt über dem Boden unterstützt die Bienen, die Vielfalt im Boden und damit die Gesundheit des Bodens.

Gemeinden können viel zum Bienen- und Bodenschutz beitragen, indem beispielsweise auf öffentlichen Grünflächen auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel verzichtet wird, sie bienenfreundlich gestaltet werden und Bewusstsein in der Bevölkerung geschaffen wird.

**Antrag:**

Es wird daher der Antrag gestellt, die Stadtgemeinde möge die Teilnahme am Projekt „Bienenfreundliche Gemeinde“ beim Klimabündnis Oberösterreich beantragen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 22. Anträge gem. § 46 Abs. 2 OÖ. GemO

### 22.1. Schrankenanlagen

**Antrag Schrankenanlage:**

Zur Bewirtschaftung von gebührenpflichtigen Dauerparkplätzen hat die Stadtgemeinde Bad Ischl mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2013 einige Schrankenanlagen angekauft. Im Laufe der Jahre hat es sich allerdings gezeigt, dass es einerseits durch Fehlbedienungen der Benutzer, andererseits aber auch durch eine gewisse Anzahl an Fehlfunktionen der technischen Anlage selbst, immer wieder zu Störungen im Betrieb der Schrankenanlagen gekommen ist.

Diese Fehlfunktionen führen dabei vor allem dazu, dass die Ein- und/oder Ausfahrtbalken der Schrankenanlagen teilweise auch über einen längeren Zeitraum geöffnet waren, ohne dass die Funktionsstörung zeitnah bemerkt worden wäre.

In diesen Zeiträumen konnten für die Benutzung des betreffenden Dauerparkplatzes somit kein Entgelt eingehoben werden. Dieser sich über die Jahre summierende Einnahmenentgang zum Nachteil der Gemeinde dürfte nicht unbedeutend sein.

**Es wird daher der ANTRAG gestellt:**

Die zuständigen Abteilungen des Stadtamtes werden ersucht, aufgrund der vorliegenden Aufzeichnungen über Fehlfunktionen der Schrankenanlagen eine Kostenaufstellung darüber zu erstellen, in welchem Rahmen sich ein geschätzter Einnahmenentgang zum Nachteil der Gemeinde bewegen könnte.

Es wird ersucht, diesem Antrag die Zustimmung zu geben.

**Bgm Heide** erwähnt, dass dieser Antrag bereits in der letzten StR beschlossen wurde.

**Vizebgm. Fuchs** ist davon überzeugt, dass diese immer wieder vorkommenden Fehler überwiegend an der Elektronik liegen. Hier gilt es die Fehler durch Überprüfung der Auswertungen zu definieren - es ist nicht notwendig eine Person hinzustellen um den Ablauf zu überwachen.

**GR Reitsamer** ist ebenfalls nicht dafür, dass man für diese Überwachungen extra eine Person einteilt - es ist bestimmt möglich eine elektronische Auswertung anzufertigen.

**GR Binder** - die Genauigkeit der Schrankenanlagen Systeme wird nie 100 % betragen. Seine Überlegung wäre, evtl. für die Hauptsaison eine Person zu engagieren, die das ganze so gut also möglich überwacht - zumindest für die nächsten 5 Jahre bis zum Vertragsende.

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
4	Stimmhaltungen	Vizebgm. Anton Fuchs (FPÖ) GR Josef Wimmer (FPÖ) GR Norbert Schartner (FPÖ) GR Klaus Wallerstorfer (FPÖ)
32	Stimmen für den Antrag:	Restliche GR-Mitglieder

## ~~22.2. Übernahme Nebenstraße im Bereich ÖAMTC, Billa, etc.~~

(Der TOP wurde von GR Reitsamer zurückgezogen)

## ~~22.3. Bauabteilung, Dienstpostenplan~~

(Der TOP wurde von GR Reitsamer zurückgezogen)

## 23. Allfälliges

**StR Schiller** gibt bekannt, dass am 27.9.2019 ein Info-Abend im Otello stattfindet, bei dem Bauern aus der Region ihre eigenen Produkte vorstellen. Es sollte dann so sein, dass man diese jeweils am Freitag und Samstag kaufen kann.

**StR Kogler** spricht das Thema E-Bus nochmal an und findet, dass man evtl. 2021, wenn das Thema Kulturhauptstadt positiv für Bad Ischl ausgeht und mit Bgm Heide im EU-Parlament eine Förderung für einen E-Bus bekommen könnte.

**Bgm Heide** spürt sogar in Brüssel, dass nicht alles auf die E-Mobilität gesetzt wird. Zur Kulturhauptstadt sagt er, dass es immer mehr Interessierte gibt, die sich daran beteiligen möchten - egal wie das Ergebnis zur Kulturhauptstadt ausfällt, es wird auch in Zukunft ein „Miteinander“ geben.

**GR Reitsamer** gibt bekannt, dass er zum Klimastatus interessante Unterlagen hat, in die jeder gerne Einsicht nehmen kann. Er ersucht alle, am Sonntag zur Wahl zu gehen und von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

**Vizebgm. Fuchs** findet, dass es durch das Thema Klimaschutz schon zu einer regelrechten Spaltung in der Gesellschaft kommt, dies müsse man fundamental ansehen. Zum Thema Wahlkampf bringt Fuchs vor, dass dieser seiner Ansicht nach regelrecht erschreckend abgelaufen ist. Es wäre dringend notwendig, wieder wichtige Themen zu diskutieren, um auch junge Leute dazu zu motivieren, in die Politik zu gehen. Fuchs bedankt sich bei StR Lemmerer für seinen unermüdlichen Einsatz bei den Sportveranstaltungen.

**StR Platzer** kann für Interessierte zum Thema „Nationaler Klimaplan“ - bevorstehende Änderungen, einen Vortrag in die Wege leiten.

Vorsitzender Bgm. Hannes Heide	SPÖ	
FO. Ursula Leitner	SPÖ	
FO. Klaus Wallerstorfer	FPÖ	
FO-StV. Ursula Bittner	ÖVP	
FO. Markus Reitsamer	Grüne	

Die Verhandlungsschrift über die 16. Sitzung wurde am 26.09.2019 ohne Einwendungen genehmigt.

Der Vorsitzende: